

Stenographischer Bericht

58. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

17. Jänner 1938.

Inhalt:

- Personalien:** Abwesenheitsanzeige Fuhrmann, Ing. Pichler und Theiler (349).
- Ansprache** des Landeshauptmannes (358).
- Regierungsvorlagen:** Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 237 und 239 bis 243 (349).
- Tagesordnung:** Erstellung durch die Punkte 1 bis 7 der Verhandlungen (349).
- Verhandlungen:** 1. Mündlicher Bericht des Sonderausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 239, Gesetz über die Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark (Bezirksauflösungsgesetz). — Berichterstatter Dr. Karner (349). — Annahme des Antrages (353).
2. Mündlicher Bericht des Sonderausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 240, Gesetz über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Landes-Straßenverwaltungsgesetz). — Berichterstatter Dr. Karner (353). — Annahme des Antrages (354).
3. Mündlicher Bericht des Sonderausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 241, Gesetz über die Abänderung des steirischen Landes-Armengesetzes, LGBl. Nr. 63/1896 (Regelung der offenen Armenkrankenpflege in Steiermark). — Berichterstatter Leskovar (354). — Annahme des Antrages (355).
4. Mündlicher Bericht des Sonderausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 242, Gesetz über die Regelung des Fürsorgedienstes in Steiermark (Fürsorgedienstgesetz). — Berichterstatter Leskovar (355). — Annahme des Antrages (357).
5. Mündlicher Bericht des Sonderausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 243, Gesetz über finanzielle Maßnahmen auf Grund der Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark. — Berichterstatter Dr. Enge (357). — Annahme des Antrages (358).
6. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 237, Gesetz über die Verfassung der Ortsgemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Gemeindeverfassung = G.-V.). — Berichterstatter Krainer (359). — Redner Stürgh (362). — Annahme des Antrages (366).
7. Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 238, Gesetz, betreffend die Unterweisung im Schilau (Steiermärkisches Schilaulgesetz). — Berichterstatter Doktor Krieger (366). — Annahme des Antrages (366).

Ich habe folgende Zuweisungen vorgenommen.

Gemäß § 32 der Geschäftsordnung des steirischen Landtages vom Jahre 1934 zur Beschlußfassung:

Beilage Nr. 237 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß. Zum Berichterstatter vorgeschlagen Abg. Josef Krainer.

Beilage Nr. 239 dem Sonderausschuß. Zum Berichterstatter vorgeschlagen Abg. Dr. Anton Karner.

Beilage Nr. 240 dem Sonderausschuß. Zum Berichterstatter vorgeschlagen Abg. Dr. Anton Karner.

Beilage Nr. 241 dem Sonderausschuß. Zum Berichterstatter vorgeschlagen Abg. Karl Leskovar.

Beilage Nr. 242 dem Sonderausschuß. Zum Berichterstatter vorgeschlagen Abg. Karl Leskovar.

Beilage Nr. 243 dem Sonderausschuß. Zum Berichterstatter vorgeschlagen Abg. Dr. Adolf Enge.

Für die heutige, beschlußfassende Sitzung schlage ich folgende Tagesordnung vor: (Verliest die Punkte 1 bis 7 der Verhandlungen. — Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wird zur vorgetragenen Tagesordnung ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, sie steht daher in Behandlung.

Punkt 1 derselben ist der

mündliche Bericht des Sonderausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 239, Gesetz über die Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark (Bezirksauflösungsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Karner.

Berichterstatter Dr. Karner: Hoher Landtag! Das Verfassungsübergangsgesetz vom Jahre 1934 schreibt vor, daß auch in Steiermark die autonomen Bezirke aufzulösen sind, und bestimmt als Termin, bis zu welchem die diesbezüglichen Landesgesetze zu erlassen sind, den 31. Dezember 1937. Durch diese nunmehr zu beschließenden Landesgesetze verlieren die Bezirke ihre rechtliche Existenz und es trifft an den steirischen Landtag die Frage heran, an wen der bisherige Wirkungskreis der Bezirke übergeben werden soll und wer an Stelle der Bezirke als Träger ihrer Rechte und Pflichten einzutreten hätte. Es handelt sich nicht nur um das Aktivvermögen der Bezirke, sondern auch um die Passiven, unter denen die Darlehen und sonstigen Schulden 4.5 Millionen Schilling befragen, was die größte Post darstellt, während auf der Aktivseite mit 3.3 Millionen Schilling die Realsteuerrückstände die größte Aktivpost aufweisen. Für die Lösung der aufgeworfenen Fragen gibt es nach unserer Verfassung grundsätzlich drei Möglichkeiten, und zwar folgende: Die erste besteht in der Bildung von Ortsgemeindeverbänden, die alle oder einzelne Zweige der bisherigen Bezirksverwaltung übernehmen müßten,

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 10 Minuten.

Präsident: Die Beschlußfähigkeit ist gegeben. Entschuldigt, und zwar begründet entschuldigt, sind für die heutige Sitzung die Herren Abgeordneten Fuhrmann, Ing. Pichler und Theiler.

wobei diesen Ortsgemeindeverbänden, die selbständig und mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten wären, ein gewisses Besteuerungsrecht durch die Landesregierung eingeräumt werden mußte. Die zweite Möglichkeit ist darin zu sehen, daß die Agenden der Bezirke mehr oder weniger oder auch in ihrer Gesamtheit vom Land übernommen werden, was zur Folge hätte, daß auch die Realsteuerzuschläge der Bezirke und die sonstigen Einnahmen derselben, insbesondere auch die Anteile an der Lohnabgabe, vom Lande übernommen, also inkameriert werden sollen. Ein dritter, in der Praxis aber kaum gangbarer Weg bestünde darin, daß gewisse Agenden der Bezirke den Ortsgemeinden überlassen werden, während der restliche Teil teilweise oder ganz den Ortsgemeindeverbänden oder dem Lande übertragen werden sollen. Die in der Mitte des vorigen Monats im steirischen Landtag eingebrachten Regierungsvorlagen beschreiben mit wenigen, ganz nebensächlichen Ausnahmen den Weg der Verländerung sämtlicher bisher von den Bezirken betreuten Verwaltungsaufgaben. Es sind dies im großen ganzen folgende Agenden: 1. Die Verwaltung der Bezirksstraßen, welche weitaus den größten und wichtigsten Teil der Agenden der Bezirke ausmacht, stehen doch rund 3000 Straßenkilometer in der Verwaltung der Bezirke, was im Jahre 1936 einen Verwaltungsaufwand aus diesem Titel von 4,2 Millionen Schilling erforderte. 2. Die offene Armenkrankenpflege, grundsätzlich darin bestehend, daß bedürftigen Personen im Erkrankungsfalle ärztliche Hilfe, geburts-hilflicher Beistand, sowie die erforderlichen Heilmittel und Heilbehelfe unentgeltlich verabreicht werden. Der bisherige Aufwand der Bezirke betrug wiederum für das Jahr 1936 835.000 S. 3. Der Fürsorgedienst. Zu dem gehören die Berufsvormundschaft, die Ziehkinder-aufsicht, die Fürsorge für gefährdete, verwahrloste und körperlich behinderte Jugendliche, die Jugendgerichtshilfe und die allgemeine Gesundheitsfürsorge. Alle diese sollen in der Folge vom Lande übernommen werden, welches am Sitz der Verwaltungsbehörden eigene Fürsorgedienststellen einzurichten bestrebt ist. Der bisherige Aufwand der Bezirke aus diesem Titel betrug im Jahre 1936 187.000 S. 4. Die Haftung für acht Bezirksparkassen, welche bisher von den Bezirken getragen wurde. Diese Haftung soll ein eigenes Landesgesetz zu einem späteren Zeitpunkt regeln. Daneben sind auch noch eine Reihe kleinerer Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Herbergswesens und des Schubwesens, dann bestimmte minder wichtige Angelegenheiten der Landeskulturförderung, die Feuerlöschordnung und noch eine Reihe von freiwilligen Leistungen zu erwähnen, die bisher seitens der Bezirke verwaltet und betreut wurden. Alle diese erwähnten Agenden wird mit wenigen Ausnahmen in Zukunft gleichfalls das Land betreuen. Soweit die allgemeinen Grundsätze der von der Landesregierung vorgeschlagenen Regelung.

Nun zunächst zu der in erster Linie zur Behandlung stehenden Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Auflösung der Bezirke, Bezirksauflösungsgesetz. Der Entwurf spricht zunächst aus, daß die Auflösung der Bezirke bis zum 31. März

dieses Jahres erfolgen soll, ferner die Übertragung des Wirkungskreises der Bezirke im Sinne meiner früheren Ausführungen. Hinsichtlich des Straßenwesens, der Armenpflege, des Fürsorgewesens und der Haftung für die Sparkassen verweist die Vorlage auf Sondergesetze, während das Herbergswesen, die Landeskulturförderung und die Feuerlöschordnung schon auf Grund dieses Gesetzes unmittelbar dem Lande übertragen werden sollen. Die Rechtsnachfolge nach den Bezirken wird in diesem Gesetzentwurf in der Weise geregelt, daß überall dort, wo Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse als Behörden funktionierten, in Zukunft die Bezirksverwaltungsbehörden zu treten haben. Soweit die Bezirke Träger von vermögensrechtlichen und derartigen Pflichten waren, ist ihr Rechtsnachfolger das Land, beziehungsweise ein vom Lande zu bildender Bezirksliquidationsfonds, der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und wie die anderen Fonds des Landes von der Landesregierung verwaltet wird. Bei der Teilung der Aktiven und Passiven der Bezirke zwischen Land und Bezirksliquidationsfonds gilt der Grundsatz, daß der Komplex aller der vermögensrechtlichen Beziehungen, die mit der Existenz der Bezirke zusammenhängen und nach Auflösung der Bezirke automatisch wegfallen, in den Bezirksliquidationsfonds gehört. Ihm obliegt es daher in erster Linie, die Forderungen der Bezirke einzutreiben, und seine Aufgabe wird es auch sein, die Schulden der Bezirke abzustößen, sei es durch Tilgung oder durch Konvertierung. Unmittelbar vom Lande übernommen werden sollen zunächst aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit die Realsteuerrückstände der Bezirke und weiters Vermögensbestandteile, die bestimmten Verwaltungszweigen gewidmet sind und die nach Auflösung der Bezirke in Zukunft vom Lande betreut werden sollen. Eine außerordentlich wichtige Bestimmung enthält der Gesetzentwurf im § 15. Er regelt dort die Übernahme der bisher bei den Bezirken bediensteten Angestellten und Arbeiter und spricht den Grundsatz aus, daß die öffentlich-rechtlich Angestellten der Bezirke bei vorhandener Eignung in die Diensthoheit des Landes übergeben sollen. Es handelt sich insgesamt um 56 Personen. Derselbe Grundsatz gilt auch für die nach Privatrecht Angestellten und Arbeiter, deren Zahl derzeit 316 beträgt. Sie sind zwar grundsätzlich zu kündigen, doch müssen sie nach dem Wortlaut des Textes bei vorhandener Eignung und wenn sie bisher hauptberuflich beim Bezirke tätig waren, in ein Vertragsverhältnis zum Lande übernommen werden, wobei ihre bisherigen finanziellen Ansprüche tunlichst zu berücksichtigen sind.

Das Gesetz bestimmt dann weiter, daß vom Landeshauptmann für jeden Bezirk Liquidatoren bestellt werden sollen. In Betracht können hierbei selbstverständlich auch bisherige Amtswalter der Bezirke kommen, und es enthält das Gesetz weiters allgemeine Grundsätze über die Vorbereitung und Durchführung der Liquidation. Nach den Erklärungen der Landesregierung soll dieselbe innerhalb einer Frist von zwei bis drei Jahren beendet sein. Über die Gebarung des Bezirksliquidationsfonds ist alljährlich gelegentlich des

Landesrechnungsabschlusses dem steiermärkischen Landtag Bericht zu erstatten.

Hohes Haus! Es sei mir gestattet, anschließend an diesen Bericht einige grundsätzliche Ausführungen zur vorliegenden Frage zu machen. Der Herr Landeshauptmann hat in seinen Erklärungen, mit denen er im steiermärkischen Landtag die vorliegende Regierungsvorlage einbegleitet hat, darauf hingewiesen, daß sich dieses hohe Haus seit Jahrzehnten mit keiner wichtigeren Materie befaßte. Dieser Meinung ist auch der Landtag und der von ihm eingesetzte Sonderausschuß. Sie kommt zum Ausdruck in der Intensität und Gründlichkeit, mit der die Beratungen im Sonderausschuß abgeführt wurden. Es ist das Problem von allen Seiten gründlich durchleuchtet worden, und es bleibt wirklich nichts übrig, was im Widerstreite der Meinungen, für und wider, zur Sache noch hätte gesagt werden können. Das Ergebnis dieser Beratungen war, ich darf dies jetzt schon vorausschauend bemerken, daß der Sonderausschuß durch die vom Landtage gewählten Berichterstatter dem hohen Hause den Antrag auf Annahme aller Vorlagen unterbreiten wird. So einfach sich diese Mitteilung anhört, so unendlich schwierig war es, die Voraussetzungen hiefür zu schaffen, und ich fühle mich als Generalberichterstatter verpflichtet, dem hohen Hause und darüber hinaus auch der breiten Öffentlichkeit wenigstens einige der Hauptmomente kurz auseinanderzusetzen, welche den Sonderausschuß bei allen seinen Beratungen geleitet haben. Der Hinweis auf die Gesetzgebung in den anderen Ländern, in denen die Verwaltung der in Steiermark bis nun noch von den Bezirken betreuten Agenden nach ähnlichen oder gleichen Grundsätzen eingerichtet ist, wie sie nunmehr von der Landesregierung auch für Steiermark in Vorschlag gebracht werden, fand bei den Beratungen keine überragende Beachtung, weil sich die Mitglieder des Sonderausschusses sagten, daß wir in Steiermark diese Dinge so gestalten und regeln wollen und werden, wie sie den steirischen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen, ohne allzusehr auf das Beispiel anderer Länder Rücksicht zu nehmen. Auch die Tatsache, daß bei manchen Bezirken eine schlechte Verwaltung herrschte, vielleicht teilweise auch noch herrscht, war nicht ausschlaggebend, denn es stehen den schlecht verwalteten Bezirken auch sehr und sehr viele Bezirke gegenüber, deren Verwaltung mit Recht als musterhaft bezeichnet werden muß, und schließlich und endlich war auch einmal die Landesverwaltung im argen. Wie es hier dank der zielbewußten und zähen Arbeit unserer heutigen Landesregierung binnen wenigen Jahren gelungen ist, die Finanzen des Landes und seine Verwaltung auf eine beispielgebende Höhe zu bringen, so müßte es grundsätzlich bei entsprechender Einflußnahme und Überwachung durch das Land möglich sein, auch die Verwaltung der Bezirke beziehungsweise der an ihre Stelle tretenden autonomen Orts-gemeindeverbände in Ordnung zu bringen und zu halten.

Wesentlich bedeutungsvoll erscheint der Gesichtspunkt, daß bei Verländerung der Bezirksagenden eine Vereinheitlichung der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiete des Straßenwesens, erreicht werden kann,

ein Moment, das umso größere Beachtung verdient, je wichtiger ein gutes, einheitlich ausgestaltetes und verwaltetes Straßennetz für die gesteigerten Bedürfnisse des Fremdenverkehrs und eines allgemein intensivierte Wirtschaftsverkehrs ist. Der Ausschuß war sich weiter darüber im klaren, daß die Übertragung des Wirkungskreises der Bezirke an das Land gesteigerte Personalauswendungen verursachen werde, die allerdings dadurch wieder zum Teil wettgemacht werden können, daß im Falle der Zentralisierung der Verwaltung viel persönliche und sachliche Hilfsmittel besser, zweckmäßiger und daher rationeller eingesetzt und ausgenützt werden können.

Ein anderer, höchst schwerwiegender Punkt, der bei den Beratungen eine ausschlaggebende Rolle spielte, ist die Tatsache, daß bei Annahme der Vorlagen der Landesregierung die unmittelbare Einflußnahme der realsteuerzahlenden Bevölkerungskreise auf die Verwaltung wichtigster Zweige verschwindet und die Autonomie, die die Gemeinden bisher in den Bezirksvertretungen besessen haben, beseitigt wird, ohne daß an deren Stelle ein hinlänglicher Ersatz treten könnte. Bei allen Mängeln und Unzulänglichkeiten, die unseren Bezirken anhaften mögen, bilden sie doch ein wertvolles Bindeglied zwischen Land und Gemeinden und eine höchst wichtige Stütze der öffentlichen Verwaltung im Lande. Ihr Wegfall wird eine Lücke aufreißen, die sobald nicht gefüllt werden können.

Mein Bericht wäre unvollständig, wenn ich dem hohen Hause nicht auch mitteilen würde, daß der Sonderausschuß über dieses Moment keineswegs leichten Herzens hinwegging und jedes Mitglied den Verlust der Autonomie als schmerzlich empfindend und tief bedauerte. Wenn die Zustimmung zur Veränderung der Bezirksaufgaben heute auch von Männern gegeben werden wird, die selbst an der Spitze von Bezirken unter dem Einsatz aller ihrer persönlichen Kräfte Bestes geleistet, ihren Bezirk musterhaft verwaltet und auf beispielgebende Erfolge hinweisen können, so möge dieser Akt als Ergebnis von vielleicht schwerem seelischen Ringen von jedermann voll anerkannt und gemerkt werden. Ich bin, Hohes Haus, vom Sonderausschuß auch beauftragt worden, an dieser Stelle allen Funktionären der Bezirksvertretungen und Bezirksausschüssen den Dank des steiermärkischen Landtages für ihre Tätigkeit auszusprechen, zwar einfach und schlicht und ohne viel Worte, aber mit dem großen Gewicht, das der Landtag für derartige Enunziationen beansprucht.

Nun zu einer etwas freundlicheren Seite des Problems: Es ist landauf, landab bekannt, daß die Realsteuerträger, insbesondere aber die Gruppe der Land- und Forstwirtschaft, eine Lastensenkung verlangen. Sie begehrt, daß die durch die produktions- und absatztechnischen Verhältnisse in keiner Weise begründete Verschiedenartigkeit in der Steuerbelastung in einzelnen Gebietsteilen abgebaut und zu den Kosten der Erfüllung gewisser öffentlicher Aufgaben auch noch andere Faktoren herangezogen werden. Höchste eingehende und grundlegende Untersuchungen wurden diesem Problem gewidmet, Bücher sind darüber geschrieben worden. Es gibt niemanden, der die grund-

fäßliche Berechtigung dieser Forderung nicht anerkennen würde, und doch ist zur Verwirklichung bisher so gut wie noch kein erfolgreicher Schritt getan worden bis auf einen, den nämlich, den heute der steiermärkische Landtag zu setzen im Begriffe ist. Es sollen die Realsteuerzuschläge der Bezirke, die derzeit zwischen 70 Prozent und 250 Prozent der Stammsteuer schwanken, vom 1. April 1938 an vom Lande übernommen, also inkameriert werden, aber nicht etwa so wie die Lizenzgebühr. Die Landesregierung beabsichtigt vielmehr, diese vom 1. April 1938 an inkamerierten Realsteuerzuschläge zu senken, und zwar vom 1. Jänner des nächsten Jahres an auf 150 Prozent, im Jahre 1940 auf 130 Prozent, in den folgenden Jahren auf 110, 100, 90, 80 und 70 Prozent, welche Grenze im Jahre 1945 erreicht werden wird. Eine Erhöhung der jeweils unter dieser Grenze liegenden Realsteuerzuschläge der Bezirke trifft selbstverständlich nicht ein. All dies ist in der Vorlage über das heute zur Behandlung kommende Finanzgesetz festgelegt, welches weiterhin den gesetzlichen Appell ausdrückt, daß auf eine weitere Senkung in den folgenden Jahren nach 1945 Bedacht zu nehmen ist.

Nach Durchführung des vorläufigen, im Gesetze geregelten Senkungsprogrammes, das ist also vom Jahre 1945 angefangen, wird die Entlastung der Realsteuerträger in Steiermark zirka 2½ Millionen Schilling jährlich ausmachen. Der sich hiedurch für das Land ergebende Ausfall soll aus allgemeinen Landesmitteln gedeckt werden, sohin zu Lasten der Allgemeinheit gehen, und wird sohin der von den Landesrealsteuerträgern verlangte Ausgleich zwischen den einzelnen Berufsständen auf indirektem Wege über das Land herbeigeführt. Das Problem, um das sich bisher die klügsten Köpfe vergeblich bemühten und zu dessen Lösung eigentlich der Bund berufen wäre, wird damit dem Prinzip nach für den Bereich des Landes Steiermark durch landesautoritäre Maßnahmen geregelt. Die programmatische Bedeutung dieses Aktes kann nicht genug ins helle Licht gerückt werden. Hinsichtlich des Ausmaßes der Entlastung und des Lastenausgleiches ging zwar die Meinung von Landtag und Landesregierung auseinander, weil ersterer einen rascheren und durchgreifenderen Abbau der Realsteuerzuschläge gewünscht hätte. Der Sonderauschuß hat die Ablehnung der Anträge des Ausschusses bedauert, den Vorlagen jedoch zugestimmt. Man möge darin keine Inkonsequenz des Ausschusses erblicken, denn maßgebend war einerseits die Erwägung, daß die wenn auch noch so berechtigten Interessen der Realsteuerträger den Interessen des Landes untergeordnet werden müssen, und andererseits auch der Umstand, daß wir der Erklärung der Landesregierung Glauben schenken, daß die gewährten Zugeständnisse das Äußerste darstellen, was vom Standpunkte einer vernünftigen und verantwortungsbewußten Finanzverwaltung gegeben werden kann.

Meine Darstellung, hohes Haus, mag vielleicht den Eindruck erwecken, als ob für die Stellungnahme des Ausschusses die Senkung der Realsteuerzuschläge einzig und allein maßgebend gewesen ist und sich der Auschuß den Verlust der Autonomie, also den Ver-

zicht auf immaterielle Werte durch Zugeständnisse auf finanziellem Gebiete ablösen ließ. Nur eine etwas oberflächliche Betrachtungsweise, die an den Kern der Dinge nicht heranreicht, könnte zur Auffassung kommen, daß in dieser Gegenüberstellung und in der besonders hohen Überwertung der Steuerermäßigungen für den Auschuß die psychologische Lösung des Problems lag. Gewiß spielte die Erkenntnis der großen und programmatischen Bedeutung der Erzielung des Lastenausgleiches eine wichtige Rolle. Die damit verbundenen finanziellen Zugeständnisse hätten aber für sich allein die Mitglieder des Ausschusses nie und nimmer zur Zustimmung bewegen können, wenn sie der Überzeugung gewesen wären, daß die künftige Verwaltung der in Frage stehenden Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Straßensens, durch das Land schlechter, unzweckmäßiger und daher für die Bevölkerung nachteiliger sein würde, als sie bisher durch die Bezirke war und durch die Ortsgemeinerverbände hätte werden können. Es sind zwar Befürchtungen nach dieser Richtung hin laut geworden, und es wurde ins Treffen geführt, daß die bürokratische Landesverwaltung niemals an die Vorzüge einer hauptsächlich durch ehrenamtliche Funktionäre ausgeübten autonomen Verwaltung heranreichen kann. Hätte diese Meinung obgest, so wäre jedes Mitglied des Ausschusses im Gewissen verpflichtet gewesen, gegen diese Vorlagen zu stimmen. Der Auschuß sagte sich indessen, daß Licht und Schatten nicht einseitig verteilt werden dürfen, und daß es falsch und ungerecht wäre, die Verwaltung autonomer Verbände nur im rosigsten Lichte zu erblicken und bei Beurteilung der bürokratischen Landesverwaltung den ärgsten Pessimismus gelten zu lassen. Für den Sonderauschuß war hiezu schon deshalb kein Anlaß gegeben, weil die bisherigen Erfolge der derzeitigen Landesregierung auf dem Gebiete der Verwaltungstätigkeit eher alles als Pessimismus rechtfertigen. Und so mag die Zustimmung des Sonderauschusses und des Landtages zu diesen Vorlagen mit vollem Rechte als eine Äußerung des Vertrauens zur Landesverwaltung, Regierung sowohl als auch Landeshauptmannschaft, aufgefaßt werden. Sie ist zwar sehr nüchtern und trocken, aber vielleicht von höherem Werte als noch so wortreiche Vertrauenserklärungen ihr verleihen könnten.

Noch ein Worte über die formale Behandlung der Vorlagen. Es hat der Herr Landeshauptmann anläßlich seiner bereits erwähnten Rede im Landtag erklärt, daß er die Beratung der Gesetzentwürfe auf breiterer Basis wünsche und nicht die Absicht habe, dem Sonderauschuß für den Abschluß seiner Verhandlungen einen bestimmten Termin zu stellen. Auschuß und Landtag haben von diesem Rechte ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Das gleiche taten auch die Körperschaften der Berufsverbände, denen die Regierungsvorlagen ebenfalls zur Stellungnahme übermittle wurden. Das Interesse und die Anteilnahme an den Beratungen war überall äußerst rege und intensiv, was mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Gesetzeswerkes nur zu verständlich ist. Gewiß waren vielleicht nicht alle Ausführungen der verschiedensten Debatten-

redner der Ausfluß abgrundtiefter Weisheit und Wissenschaft, doch möge man dieser Tafsache nicht mehr Beachtung zumessen, als ihr gebührt, denn Unzulänglichkeit ist eben eine Eigenschaft allen erdgebundenen Handelns und niemand ist davon vollkommen frei. Ankommen tut es schließlich auf das Endergebnis, und dieses ist gerade mit Rücksicht auf die Breite der Verhandlungen und den Umstand, daß alle nur irgendwie interessierten Kreise Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen, ein durchaus befriedigendes. Ich erblicke den besonderen Wert des Gesetzeswerkes darin, daß es nicht als Dekret in Kraft gesetzt werden mußte, sondern daß es trotz der sachlich und zum Teile auch persönlich tief einschneidenden Maßnahmen, die es enthält, in freiem Zusammenwirken zwischen Regierung, Landtag und Berufsständen auf demokratischer Grundlage zustandekommt und vom Willen weitaus der Mehrheit der Bevölkerung getragen ist.

Wenn ich von den Faktoren spreche, die am Zustandekommen dieses Gesetzes beteiligt sind, will und darf ich nicht vergessen, auch der Landeshauptmannschaft, der Chefs der einzelnen Ressortabteilungen und ihrer zugeordneten Herren Erwähnung zu tun. Sie haben wirklich nicht immer einen ganz leichten Stand gehabt und haben sich redlich bemüht, auf die verschiedenen Anfragen und geäußerten Bedenken alle erwünschten Auskünfte zu erteilen. Wir konnten im Sonderausschuß mit großer Genugtuung feststellen, daß den einzelnen Herren der Abteilungen eine ganz profunde Sachkenntnis der behandelten Materie eigen ist. Ich möchte auch mit ganz besonderem Danke an die Landeshauptmannschaft hervorheben, daß sich die einzelnen Herren der Landeshauptmannschaft nicht nur pflichtgemäß bemühten, den Text der Vorlagen zu verteidigen, sondern auch jederzeit gerne und willig bereit waren, auf geäußerte Abänderungswünsche der Ausschußmitglieder einzugehen.

Nun zum Schluß. Ich stelle namens des Sonderausschusses den Antrag, der Landtag wolle die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung Nr. 239, Gesetz über die Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark, Bezirksauflösungsgesetz, in der vorliegenden Fassung annehmen. (Beifall.)

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 2:

Mündlicher Bericht des Sonderausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 240, Gesetz über die öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesstraßen (Landes-Straßenverwaltungsgesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Karner.

Berichterstatter Dr. Karner: Die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 240, behandelt das Gesetz über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Landes-Straßenverwaltungsgesetz). Aus dem Inhalt der Vorlage möchte ich mitteilen, daß der Abschnitt I dieses Gesetzesentwurfes die mit der Öffentlichkeit der Straßen zusammenhängenden Fragen regelt, insbesondere auch die Frage,

wie Zweifel über die Öffentlichkeit einer Straße beseitigt werden sollen und welches Verfahren hierbei zu beobachten ist. Der Abschnitt II des Gesetzesentwurfes bringt die Einteilung der Straßen und unterscheidet folgende Gruppen: 1. Landesstraßen; das sind im großen und ganzen die bisherigen Bezirksstraßen. 2. Eisenbahn-Zufahrtstraßen. 3. Konkurrenzstraßen. 4. Gemeindestraßen, und 5. Öffentliche Interessentenwege. Allen diesen Gruppen kommt der Charakter öffentlicher Straßen zu. Im § 8 des Gesetzesentwurfes wird die Zuständigkeit hinsichtlich der Regelung beziehungsweise Einreihung von einzelnen dieser Straßen in eine dieser Gruppen geregelt, und zwar nach folgenden Grundsätzen: Für die Einreihung — Erklärung — und Neuanlage, sowie die Auflösung einer solchen Straße als Landesstraße ist der steiermärkische Landtag zuständig. Die Zuständigkeit für die Eisenbahn-Zufahrt- und Konkurrenzstraßen liegt bei der steiermärkischen Landesregierung. Für die Erklärungen hinsichtlich der Gemeindestraßen und der öffentlichen Interessentenwege ist der Gemeindegtag des betreffenden Gebietes zuständig. Wichtig ist auch die Bestimmung des Absatzes 5 des § 8, wonach die Landesregierung bei Straßen, die als landwirtschaftliche Bringungswege, sogenannte Güterwege, mit Landesbeiträgen gebaut worden sind, nach der Bauvollendung für die Einreihung in eine dieser Gruppen Vorfrage zu treffen hat. Dadurch werden die Verpflichtungen, die vor der Bauübernahme hinsichtlich der Erhaltung der Güterwege übernommen worden sind, in keiner Weise berührt.

Der Abschnitt III enthält die Grundsätze über die Straßenverwaltung. Er bestimmt zunächst im § 11, daß die oberste Aufsicht über alle in den Wirkungskreis dieses Gesetzes fallenden öffentlichen Straßen die steiermärkische Landesregierung hat. Hingegen stehen in der unmittelbaren Verwaltung der steiermärkischen Landesregierung lediglich die sogenannten Landesstraßen, die Eisenbahn-Zufahrtstraßen und die Konkurrenzstraßen. Die Landesregierung bedient sich bei der Straßenverwaltung gewisser Dienststellen, die durch Verordnung bestimmt werden. Diesen Dienststellen, in Betracht kommen das Landesbauamt und die sogenannten Kreisleitungen, werden zur Unterstützung und Beratung Beiräte an die Seite gegeben. Es sind dies die Kreisleitungsbeiräte und der Landesstraßenbeirat, doch sind diese Begriffe im Gesetzestext nicht verankert, sondern es ist einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten, die näheren Bestimmungen über die Beiräte zu erlassen. Festgelegt ist in der Vorlage, daß die Beiräte bei den Kreisleitungen über Vorschlag der zuständigen Bürgermeister von der Landesregierung für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen sind. Der Vorgang bei der Einholung der Vorschläge wird durch Verordnung geregelt. Den Wirkungskreis und den Umfang der Einflußnahme dieser Beiräte regelt der Absatz 4 dieses Paragraphen, welcher bestimmt, daß den Beiräten das Recht zusteht, jederzeit bei der Dienststelle, bei der sie bestellt sind, in allen die Landesstraßen betreffenden Angelegenheiten Vorschläge zu erstatten, die in den Wirkungskreis dieser Dienststelle fallen. Sie sind durch den

Leiter der Dienststelle jährlich zu Beginn der Kalenderjahres zu einer Beratung einzuberufen. Hierbei sind mit ihnen die in der nächsten Bauperiode durchzuführenden Arbeiten zu besprechen und ihre Anregungen entgegenzunehmen. Der im Absatz 3 bezeichnete Beirat ist auch alljährlich anlässlich der Vorbereitung der Anträge zum Landesvoranschlag für die Landesstraßen zu hören. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Bestimmung, wonach die Beiräte bei den Kreisleitungen jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu einer Beratung einzuberufen sind, nicht so aufzufassen ist, daß die Beiräte nur einmal im Jahr gehört werden dürfen. Es geht übrigens aus dem Absatz hervor, daß die Dienststelle jederzeit berechtigt ist, diesen Beirat zu seiner Tätigkeit aufzurufen. § 12 des Gesetzeswurfes bestimmt, daß die Verwaltung der Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwege den Ortsgemeinden obliegt, eine Bestimmung, die ja selbstverständlich ist.

Der IV. Abschnitt des Gesetzes regelt die Verpflichtung, betreffend Bau und Erhaltung der Straßen, legt zunächst in einem Absatz die Verpflichtung der Straßenverwaltung fest, regelt dann die Verpflichtungen der Straßenbenützer, die der Anrainer und schließlich die der Ortsgemeinden. Die hier in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind größtenteils nicht neu, sondern stellen ein bereits geltendes Recht dar, und sind aus der bestehenden Landes-Straßenpolizeiordnung in dieses Landes-Straßenverwaltungsgesetz übernommen. Es erscheint mir daher überflüssig, auf Einzelheiten dieses Abschnittes einzugehen, ich möchte nur mitteilen, daß der Sonderausschuß und mit ihm der steiermärkische Landtag gerade zu den hier geregelten Vorschriften eine ganz große Reihe von Abänderungsanträgen gestellt hat, welche mit unwesentlichen Ausnahmen von der Landesregierung akzeptiert worden sind.

Der nächste Abschnitt des Gesetzeswurfes enthält Sonderbestimmungen hinsichtlich der Landesstraßen, der Eisenbahn-Zufahrtsstraßen, der Konkurrenzstraßen, der Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwege. Die hier getroffenen Regelungen sind im großen ganzen der Ausfluß und die Fortführung der bereits vorher getroffenen Bestimmungen und stellen daher mehr oder weniger eine Selbstverständlichkeit dar, über die nicht diskutiert werden kann.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorschriften des V. Abschnittes, betreffend das Vorverfahren und die Enteignung bei Straßenbauten, der Bestimmungen des VI. und VII. Abschnittes über Verfügungen zur Sicherung des Ausbaues von Straßen und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und schließlich der Vorschriften des letzten Abschnittes, welcher die allgemeinen und die Schlußbestimmungen enthält. Ich habe bereits vorhin darauf hingewiesen, daß die vom steiermärkischen Landtag in seiner begutachtenden Sitzung zu dieser Vorlage gestellten Abänderungsanträge zahlreich und inhaltsreich gewesen sind, und ich kann mit Befriedigung auch im Sinne der Äußerungen des Sonderausschusses feststellen, daß die steiermärkische Landesregierung diesen Anträgen des Landtages im großen ganzen und in vielen wesentlichen Punkten statt-

gegeben hat. Der Sonderausschuß hat mich beauftragt, auch hinsichtlich dieser Vorlage dem hohen Haus den Antrag vorzulegen, es möge die Vorlage Nr. 240, Gesetz über die öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesstraßen (Landes-Straßenverwaltungsgesetz), in der vorliegenden Fassung angenommen werden.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zum Punkt 3:

Mündlicher Bericht der Sonderausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 241, Gesetz über die Abänderung des steirischen Landes-Armengesetzes, LGBl. Nr. 63/1896 (Regelung der offenen Armenkrankenpflege in Steiermark).

Berichterstatter ist Herr Abg. Leskovar.

Leskovar: Hoher Landtag! Die Auflösung der autonomen Bezirke als verwaltungsrechtliche Gebietskörperschaften macht es notwendig, die bisher von ihnen besorgten Aufgaben in der Armenpflege, die durch das Landes-Armengesetz in den §§ 54 bis 63, ferner 74, 85 und 86 aus dem Jahre 1896 geregelt waren, neu zu regeln. Das Landes-Armengesetz gilt nach der Verfassung 1934 als Ausführungsgesetz zum IV. Abschnitt des Bundesgesetzes über das Heimatrecht. Es kann sich daher die jetzt erforderliche Änderung des Ausführungsgesetzes, also des Landes-Armengesetzes, nur wiederum im Rahmen dieser grundsätzlichen Bestimmungen des Heimatrechtes halten.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Grundsätze des jetzigen Heimatrechtsgesetzes von vielen Seiten als überholt und den heutigen Verwaltungsbedürfnissen nicht mehr angepaßt bezeichnet werden und daher eine wesentliche Änderung in der Konstruktion des Heimatrechtsgesetzes durch Erlassung eines eigenen Armen-Grundsatzgesetzes des Bundes in absehbarer Zeit zu gewärtigen ist. Es sollte deshalb durch die jetzige Neuregelung der Armenkrankenpflege keine Einrichtung geschaffen werden, die eine spätere Anpassung an das neue Grundsatzgesetz erschweren könnte.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt dem Grundsatz Rechnung, die Gesamtbelastung der Steuerträger nicht zu erhöhen, sondern möglichst zu verringern und gleichmäßig im Lande zu verteilen. Durch das vorliegende Gesetz wird angestrebt, daß die Verwaltungseinrichtungen für die Durchführung der Armenkrankenpflege nach Linilichkeit vereinfacht werden; dabei wird jedoch die Leistung einer fachgemäßen und sorgfältigen Krankenpflege auch den Armen unbedingt gesichert und nicht etwa durch zu weitgehende Herabsetzung der Entschädigungen für diese Dienste gefährdet. Die Ersparnisse mußten also im wesentlichen in der Verwaltungsvereinfachung gefunden werden.

Um eine gleichmäßige Lastenverteilung zu erzielen, scheint als Kostenträger weder die Einzelgemeinde noch ein Gemeindeverband auf, sondern das Land selbst. Siedurch entfällt die ganze Verwaltungsarbeit zur Hereinbringung von Kostenersätzen zwischen den einzelnen Gemeinden innerhalb des Landes.

Bezüglich des armenärztlichen Dienstes sieht der Gesetzesentwurf nicht die freie Arztwahl, sondern die

Sprengelteilung vor. Für diese Entscheidung waren die auf diesem Gebiete sehr wertvollen Erfahrungen in der Sozialversicherung maßgebend. In Sanitätsdistrikten, wo mehrere Ärzte zur Behandlung bedürftiger Personen bestellt sind, ist jedoch den Hilfsbedürftigen unter diesen die Wahl des Arztes freigestellt. Durch diese Bestimmung ist den Wünschen der Bevölkerung in größeren geschlossenen Orten nach freier Arztwahl einigermaßen Rechnung getragen.

Die Entlohnung der Ärzte wird nach Pauschalien bemessen und kann auf Grund der vorerwähnten Sprengelteilung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl auf eine gerechte und verlässliche Grundlage gestellt werden.

Dieser Umstand ist besonders für den zu erstellenden Haushaltsplan und für die Haushaltsführung des Landes von Wichtigkeit, um von vornherein ziffermäßig den Aufwand begrenzen zu können. Die tarifmäßige Einzelenlohnung kann nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Für die Bestellung der Distriktsärzte als hauptamtlich bestellte Armenärzte, die die Armenbehandlung durchzuführen haben, sind nicht nur die dadurch bedingte Vereinfachung des Arztendienstes und organische Zusammenfassung aller öffentlichen sanitären Aufgaben der Gemeinden in der Person des Distriktsarztes und finanzielle Gründe bestimmend, sondern vielmehr auch armenpflegerische Gründe, nämlich die Erkenntnis der Notwendigkeit, daß bestimmte beamtete Vertrauensärzte, unabhängig von lokalen und sonstigen Einflüssen, als ständige Berater zur Verfügung stehen. Der Distriktsarzt hat unter diesen Gesichtspunkten einheitlich für seinen Distrikt auch sozialhygienische Aufgaben in der Gesundheitsfürsorge zu erfüllen. Bei hauptamtlich tätigen Distriktsärzten als Armenärzte ist auch für die Armen der große Vorzug gegeben, daß diese Ärzte ihnen mit einem größeren Teil der Zeit zur Verfügung stehen. Im Gesetz ist in dankenswerter Weise vorgesehen, daß die Heranziehung von Fachärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern ermöglicht ist, so daß auch der Arme bei gegebener Notwendigkeit fachärztliche Hilfe in Anspruch nehmen kann.

Die steiermärkische Landesregierung hat in der gegenständlichen Gesetzesvorlage, die zur Beschlußfassung eingebracht wird, die vom hohen Landtag erhaltenen Anträge im allgemeinen berücksichtigt. Lediglich der angeregten Einfügung zu § 54, Absatz 2, daß zur zahnärztlichen Hilfe außer der notwendigen Zahnbehandlung auch die Beistellung des unbedingt notwendigen Zahnersatzes gehört, konnte die Landesregierung ihre Zustimmung nicht geben. Diese Einfügung erschien der Landesregierung überflüssig, da nach der herrschenden Auslegung zur notwendigen Zahnbehandlung auch die Beistellung des nach ärztlichem Gutachten unbedingt notwendigen Zahnersatzes gehört. Die ausdrückliche Anführung des Anspruches auf Zahnersatz könnte nach Auffassung der Landesregierung zu einer mißbräuchlichen Ausdehnung führen, die die hohe Landesregierung vermieden wissen will.

Der Sonderauschuß hat sich diesen Argumenten angeschlossen und in der heutigen Sitzung die gegen-

ständliche Vorlage beschlossen und beantragt, diese Vorlage anzunehmen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 4, das ist der mündliche Bericht des Sonderauschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 242, Gesetz über die Regelung des Fürsorgedienstes in Steiermark (Fürsorgedienstgesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Leskovar.

Leskovar: Hoher Landtag! Außer der Neuregelung der offenen Armenkrankenpflege muß infolge der Auflösung der autonomen Bezirke auch gesetzlich vorgeordnet werden, daß die von den Bezirken bisher verwalteten Fürsorgezweige von anderen Rechtsträgern weitergeführt werden.

Die hohe steiermärkische Landesregierung hat zu diesem Zwecke einen eigenen Gesetzentwurf im Landtag eingebracht. Dieser Gesetzentwurf findet größtenteils vollkommenes Neuland vor. Schon im Zeitalter der Parteien war mehrmals im Lande Steiermark der Versuch unternommen worden, ein eigenes Landesfürsorgegesetz zu schaffen. Diese gute Absicht ist aber damals an den Widerständen einzelner Parteien gescheitert. Umso bedeutungsvoller ist die Tatsache, daß dem hohen Hause nunmehr ein ganz ausgezeichnet ausgearbeiteter Gesetzentwurf, der auch in einigen Sitzungen des Sonderauschusses eine gründliche Behandlung gefunden hat, zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Ich glaube, daß dieses Gesetz als beispielgebend für ganz Österreich bezeichnet werden kann und von der hohen sozialen Auffassung der steiermärkischen Landesregierung Zeugnis liefert.

Der gegenständliche Gesetzentwurf regelt die Ausübung der Generalvormundschaft, die Durchführung der Pflegeaufsicht, Ziehkinderaufsicht, die Mitarbeit in der Fürsorge für gefährdete, verwahrloste und körperlich behinderte Jugendliche, die Jugendgerichtshilfe, sowie die Mitwirkung bei der allgemeinen Gesundheitsfürsorge.

Durch die von der Sanitätsabteilung eingerichteten und geleiteten Fürsorgestellen, welche überall unter wesentlicher Mitwirkung der Bezirke erhalten worden sind, hatten die Sanitätsbehörden nicht bloß in der Schwangeren- und Säuglingsfürsorge, sondern insbesondere auch bei der Bekämpfung der Volkskrankheiten, wie Tuberkulose, Krebs, Rheuma usw., äußerst wichtige Stützen zur Beratung und Aufklärung der Bevölkerung. Ein unserer Volksgesundheit dienender, aufbauender Fürsorgedienst soll nicht nur gesundheitliche Schäden, wie Volksseuchen, Geschlechtskrankheiten, Krebs, Poliomyelitis, bekämpfen und zur Verhütung und Abwehr gesundheitlicher Gefahren in der Bevölkerung beitragen, sondern auch vor allem deren erzieherische Verhütung anbahnen. Die Sorge um die Volkserhaltung, die Sorge für einen gesunden, leistungsfähigen Nachwuchs durch Schwangeren-, Mütter- und Kinderfürsorge und die Fürsorge der heranwachsenden Jugend gehört ebenfalls zu den bedeutungsvollsten Aufgaben des Fürsorgedienstes.

Durch die Zusammenfassung aller dieser erwähnten Fürsorgegebiete unter fachlicher Oberleitung der Landes-sanitätsabteilung wird in der Steiermark eine beispielgebende Entfaltung und Einheitlichkeit in der Besorgung dieser Aufgaben erzielt werden. Aber auch die einheitliche Finanzierung im ganzen Land, die bisher durchaus nicht vorhanden war, wird dadurch erreicht. Gerade auf diesem Gebiete waren bisher viele, sogar gefährvolle Mängel zu verzeichnen.

Wenn in diesem hohen Hause die Auflösung der autonomen Bezirke durchaus nicht allgemein freudigen Widerhall gefunden hat, so kann bei der Neuregelung des Fürsorge- und Armeendienstes festgestellt werden, daß durch die vernünftige zentrale und fachliche Leitung und Finanzierung viele bisher bestandene Mißstände ausgeschaltet werden. Wenn man bedenkt, daß bei einer Wohnbevölkerung von 1.015.000 Personen in der Steiermark, davon 862.000 in 41 Gerichtsbezirken außerhalb von Graz, bisher nur gesundheitsfürsorgliche Vorrichtungen in 25 Bezirken mit 674.000 Einwohnern geschaffen werden konnten, während in den übrigen 16 Bezirken mit 188.000 Einwohnern derartige Einrichtungen überhaupt noch gänzlich fehlten, so ergibt sich daraus ein klares Bild, daß in einem ansehnlichen Teil der Steiermark die Bevölkerung ohne jede Gesundheitsfürsorge war.

Aber auch innerhalb der befürsorgten Gebiete machten sich Nachteile der uneinheitlichen Finanzierung bemerkbar. Während für manche Fürsorgefälle kaum der kargste Aufwand sichergestellt werden konnte und von Monat zu Monat um ihren Fortbestand gebangt werden mußte, wurden in anderen Bezirken oft über das erforderliche Ausmaß hinaus auch solche zusätzliche Leistungen bestritten, die bei der allgemein gebotenen Sparsamkeit vielleicht entbehrt oder der Privatinitiative überlassen werden können. Es war auch ungünstig, daß die Fürsorgerinnen nur Angestellte ihres Bezirksfaktors waren und dadurch Vertretungen, Versetzungen und Aufstiegsmöglichkeiten erschwert wurden. Auch die Besoldung der Fürsorgeorgane war durchaus nicht einheitlich.

Welche Bedeutung der Schwangerenfürsorge gerade im Hinblick auf die gebotene Erhaltung des Fortbestandes zukommt, geht daraus hervor, daß bei einer jährlichen Geburtenzahl von 15.000 Kindern in der Steiermark eine errechnete Zahl von 1500 Fehlgeburten festgestellt werden mußte. Andererseits ist man beispielsweise bezüglich der Säuglingsfürsorge allgemein der Ansicht, daß es zumindest auf dem flachen Lande unzweckmäßig und unökonomisch wäre, eigene Säuglingsfürsorge- und Mütterberatungsstellen und neben diesen eigene Tuberkulosefürsorgestellen und etwa wieder eigene Stellen — wie es vorgekommen ist — für die Besorgung der Poliomyelitisfolgen zu schaffen. Hier wird es die Aufgabe sein, die offene Gesundheitsfürsorge örtlich und personell zusammenzufassen und allgemeinen Gesundheitsfürsorgestellen zu übertragen, wobei selbstverständlich Bedacht zu nehmen ist, daß die Zelle jeder Fürsorge die Familie sein und bleiben muß.

Bei der bekanntermaßen in Steiermark unverhältnismäßig hohen Zahl von unehelichen Geburten

kommt der Berufsvormundschaft, der Ziehkinder- oder Pflegeaufsicht eine besondere Bedeutung zu. Um die Einheitlichkeit zu gewährleisten, wird jeder Bezirkshauptmannschaft eine Bezirksfürsorgedienststelle eingegliedert, deren örtlicher Tätigkeitsbereich sich in der Regel auf den ganzen Verwaltungsbereich erstreckt. Ausgenommen hiervon können Ortsgemeinden werden mit mehr als 10.000 Einwohnern. Diese können für ihre Gebiete eigene Fürsorgedienststellen einrichten. Dieselben bedürfen jedoch der Genehmigung der Landesregierung und ist deren Führung an die Grundsätze, die für die Bezirksfürsorgedienststellen gelten, gebunden. Wichtig ist, zu erwähnen, daß die Landesregierung den Wünschen des Ausschusses und des hohen Hauses Rechnung getragen hat und die beantragte Ergänzung zu § 5 durch Schaffung des Absatzes 2 in den Entwurf aufgenommen hat. Es ist in dem erwähnten Absatz die Schaffung eines Landesfürsorgetages vorgesehen, den die Landesregierung zur Beratung grundsätzlicher Fragen der öffentlichen Fürsorge und insbesondere zur Herstellung des Einvernehmens mit der kirchlichen und privaten Wohlfahrtspflege einzusetzen hat. Dieser Landesfürsorgetag ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahre, zu Sitzungen einzuberufen. Hiedurch ist gewährleistet, daß auch der an den Fürsorgemaßnahmen interessierten Bevölkerung ein Mitspracherecht eingeräumt ist.

Der Gesetzentwurf sieht auch vor, daß im Fürsorgedienst freiwillige Helfer sowie Vereine, in deren sachungsmäßigen Wirkungskreis die Mitarbeit in der Fürsorgefähigkeit fällt, herangezogen werden. Dasselbe gilt für private Einrichtungen, die dem nämlichen Zwecke dienen.

Das bisher bei Vereinen und Ortsgemeinden für die Zwecke der Gesundheitsfürsorge oder zur Ausübung der Landesberufsvormundschaft beschäftigte Personal, sofern diese Einrichtungen der Hauptfache nach zur Erfüllung dieser Aufgaben auf Beaufträge des Landes oder der autonomen Bezirke angewiesen waren, kann von der Landesregierung in den Landesdienst übernommen werden. Voraussetzung ist hiefür, daß diese Vereine beziehungsweise Ortsgemeinden die zur Weiterführung des Fürsorgedienstes erforderlichen vorhandenen Betriebseinrichtungen unentgeltlich an das Land abtreten.

Dieses Gesetz soll am 1. April 1938 in Kraft treten.

Hoch der Landtag! Die steiermärkische Landesregierung hat in der gegenständlichen Gesetzesvorlage, die zur Beschlussfassung eingebracht wird, die im Gutachten enthaltenen Anträge im wesentlichen berücksichtigt. Gestrichen wurde lediglich der letzte Satz des § 11, Absatz 3. Die Landesregierung ist der Meinung, daß die ohnedies vorgesehene ständige Fühlungnahme der Fürsorgeorgane des Landes mit den Vertretern der kirchlichen und privaten Wohlfahrtspflege und der sonst mit Fürsorgeaufgaben betrauten Personen genügt und daher von darüber hinausgehenden Pflichttagungen abgesehen werden kann.

Der Sonderausschuß hat sich in der vormittägigen Sitzung mit der Vorlage neuerlich befaßt und ihr zugestimmt. Ich stelle dem hohen Landtag den Antrag, die Gesetzesvorlage zu beschließen und sage an dieser

Stelle als Berichterstatter der hohen Landesregierung, im besonderen dem zuständigen Referenten, Herrn Landesrat Krenn, sowie von der Beamtenschaft Herrn Hofrat Dr. Paller und Herrn Sanitätsdirektor Hofrat Dr. Smola und den übrigen Herren für die wirklich mustergültige Ausarbeitung dieses Entwurfes, der eine ganz hervorragende und erfreuliche Erneuerung auf dem Gebiete unseres Sozialwesens bringt, den herzlichsten Dank.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 5:

Mündlicher Bericht des Sonderausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 243, Gesetz über finanzielle Maßnahmen auf Grund der Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: Hoher Landtag! Im § 8 des eben vom Landtag verabschiedeten Bezirksauflösungsgesetzes ist gesagt, daß bezüglich der Bezirksparkassen die Landesregierung dem Landtage zukünftig eine Vorlage vorzulegen bereit ist. Im § 2 dieses Gesetzes ist aber vorgesehen, daß die Übertragung des Wirkungsbereiches der autonomen Bezirke auf dem Gebiete des Straßenwesens sowie der Armenpflege und des Fürsorgedienstes durch besondere Gesetze geregelt werden soll. Diese Zusage der Landesregierung ist bereits eingetreten und der Landtag hat eben das Straßenverwaltungsgesetz, das Gesetz bezüglich der Armenkrankenpflege und das Fürsorgedienstgesetz nach dem Antrag des Herrn Berichterstatters verabschiedet und angenommen.

Hoher Landtag! Es ist selbstverständlich, daß diese wesentliche Neuregelung der bisher den Selbstverwaltungsbezirken zugewandten Agenden auch eine finanzielle Auswirkung haben mußte. Daher hatte die Landesregierung seinerzeit in der Beilage Nr. 223 das sogenannte Finanzgesetz, das Gesetz über finanzielle Maßnahmen auf Grund der Auflösung der autonomen Bezirke in Steiermark, dem Landtag zur Begutachtung vorgelegt. Der Landtag hat dann in seiner begutachtenden Sitzung vom 7. Jänner 1938 sein Gutachten im allgemeinen zustimmend abgegeben. Allerdings hat der Landtag der Landesregierung auch wesentliche Abänderungsanträge hierzu vorgeschlagen. Die Landesregierung hat nunmehr in Beilage Nr. 243 das neue Finanzgesetz dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt. In dieser Vorlage ist ein wesentlicher Teil unseres Gutachtens verarbeitet und in sie aufgenommen worden. Ein Teil, der meine ausdrückliche Zustimmung findet, ist, wie ich feststelle und was der Herr Generalberichterstatter schon vorgetragen hat, die Staffellung. In diesem Punkte konnte die Landesregierung dem Gutachten des Sonderausschusses, dem der Landtag beigetreten ist, nicht Folge leisten und hat eine andere Staffellung vorgeschlagen.

Der Inhalt des Finanzgesetzes ist kurz folgender: Es mußte selbstverständlich zuerst Vorfrage getroffen werden, daß die Finanzgebarung, die bis 31. März 1938 noch von den Amtswaltern der früheren auto-

nomen Bezirke geführt wird, gesichert bleibt. Das geschieht einfach dadurch, daß der für das Jahr 1937 von den Bezirken beschlossene Zuschlag zur Landesgebäude- und Landesgrundsteuer weiter eingehoben wird. Es mußte aber, nachdem nun die den Bezirken zugekommenen Agenden im großen ganzen in den Wirkungsbereich des Landes getreten sind und vom 1. April an vom Lande übernommen werden, Vorfrage getroffen werden, daß diese finanzielle Auswirkung sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgaben-seite neu geregelt wird. Dies geschieht in anderen Bestimmungen des Gesetzes.

Der Artikel I dieses Gesetzes bestimmt nunmehr in sechs Unterabteilungen des § 1 wie der Landesvoranschlag, den wir im Dezember des verflossenen Jahres für 1938 genehmigt haben, abzuändern sein wird. Es werden erstens Ausgabenkredite nunmehr zu erhöhen sein, und zwar für Landesverwaltung, Verkehrswesen und öffentliche Bauten und für Sanitäts- und Fürsorgewesen im Gesamtbetrage von rund 460.000 S oder genau 459.350 S. Zweitens werden auch Ausgabenkredite zu vermindern sein im Verkehrswesen, im Straßenwesen und im Sanitäts- und Fürsorgewesen um 421.290 S. Drittens sind neue Ausgabenkredite zu bewilligen und in den Landesvoranschlag nachträglich einzusetzen, und zwar für Polizei-, Schubwesen und für Verkehrswesen und öffentliche Bauten in der Höhe von 3.319.060 S. Weiters für Sanitäts- und Fürsorgewesen, Armenwesen, Feuerwehr- und Rettungswesen, für verschiedene Einnahmen und Ausgaben und für die von den autonomen Bezirken übernommenen Liegenschaften und Betriebe 1.447.870 Schilling, also insgesamt 4.766.930 Schilling. Dagegen sind folgende Einnahmenansätze zu erhöhen: Die selbständigen Abgaben des Landes, die Lohn- und Gehaltsabgabe um 300.000 S. Es vermindern sich aber nunmehr folgende Einnahmenansätze, und zwar für Landeskultur, Sanitäts- und Fürsorgewesen und für selbständige Abgaben des Landes um zusammen 626.620 S. Schließlich und endlich wird im Punkt 6 des § 1 festgesetzt, daß folgende Einnahmenansätze in die unter Punkt 1 bezeichnete Anlage neu einzusetzen sind. Für Verkehrswesen und öffentliche Bauten, für Sanitäts- und Fürsorgewesen, für selbständige Abgaben des Landes und für von den autonomen Bezirken übernommene Liegenschaften und Betriebe in der Gesamthöhe von 4.654.480 S. Wenn wir nun den Saldo aus diesen sechs von mir vorgetragenen grundsätzlichen Änderungen ziehen, ergibt sich eine Erhöhung der Belastung des Landes von 477.130 S, also nicht ganz 500.000 S. Dies mag der Öffentlichkeit, die sich mit dieser zusammenhängenden Materie befaßt hat, einen kleinen Einblick gewähren, daß das Land Steiermark durch diese Neuregelung im Jahre 1938 durch Übernahme der Bezirksagenden eine Geldverpflichtung von rund einer halben Million Schilling auf sich genommen hat. Im § 2 des Artikels I wird die Landesregierung ermächtigt, diese Ausgabenüberschreitungen zu genehmigen. Im § 3 wird der ziffernmäßige Ansat des Landesvoranschlages entsprechend den von mir zu § 1 vorgetragenen Änderungen richtiggestellt, indem sich das Erfordernis erhöht um 4.804.990 S, die Be-

deckung um 4.327.860 S, der Abgang, wie schon vortragen, hat sich also erhöht um 477.130 S auf 3.396.350 S, wobei festgestellt wird, daß, wie schon im Gesetze über den Voranschlag 1938 der hohe Landtag beschlossen hat, die Gebarung nach den normalen Grundsätzen der Einsparung durchzuführen ist.

Artikel II regelt nun die Abänderung bisheriger Landesgesetze, die durch das beschlossene Bezirksgesetz notwendig sind. Im § 4 wird geregelt die Änderung des Lohn-, Gehaltsabgabegesetzes, wonach die bisher den Bezirken zufallenden Hundertsätze dieser Abgaben unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen nunmehr dem Lande zufließen, weil das Land die den Bezirken zukommenden Agenden übernommen hat. Im § 5 trifft dann dasselbe ein bezüglich der Landesgebäudesteuer, im § 6 bezüglich der Landesgrundsteuer.

Artikel III ändert in dem ersten Paragraphen, wie ich bereits ausgeführt habe, die Fortführung der Bezirksagenden durch nunmehrige Amtswalter der Bezirke. Es ist bekannt, daß durch Regierungsbeschluss vom 10. Dezember 1937 auch die bisher noch funktionierenden Bezirksvertretungen im Hinblick auf die zu gewärtigende Neuregelung der ganzen Materie aufgelöst und die bisherigen Bezirksobmänner als Amtswalter eingesetzt werden, während die bisherigen Mitglieder der Bezirksausschüsse und Bezirksvertretungen diesen Amtswaltern als Beiräte zur Seite gestellt wurden.

Wesentlich ist, daß durch § 8 der Vorlage die bisherigen Bezirkszuschläge zur Landesgebäudesteuer und zur Landesgrundsteuer auch für das Jahr 1938 in der gleichen Höhe wie im Jahre 1937 eingehoben werden.

§ 9 enthält jene Bestimmung, die hart umstritten und umkämpft war. Während im Gutachten des Sonderausschusses und des Landtages vorgeschlagen war, vom 1. Jänner 1939 den Höchstsatz der Bezirksumlagen mit 140 Prozent zu beschränken und diese Umlagen bis zum Jahre 1945 auf 60 vom Hundert zu senken, schlägt nun der § 9 der jetzigen Vorlage folgendes vor:

ab 1. Jänner 1939	150 v. H.
„ 1. „ 1940	130 „ „
„ 1. „ 1941	110 „ „
„ 1. „ 1942	100 „ „
„ 1. „ 1943	90 „ „
„ 1. „ 1944	80 „ „
„ 1. „ 1945	70 „ „

Zusammenfassend kann man sagen: Während das Gutachten des Sonderausschusses und des Landtages eine Senkung auf ein Maximum von 140 Prozent, beginnend von 1939, fallend bis auf 60 Prozent im Jahre 1945, vorgesehen hatte, enthält nun die Gesetzesvorlage die Bestimmung, daß vom 1. Jänner 1939 an eine Senkung mit der Köpfung von 150 Prozent zu erfolgen hat, bis auf 70 Prozent im Jahre 1945. Die übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Vorlage sind unverändert geblieben und darf ich nochmals verweisen, daß der Absatz 2 des § 9 vorsieht, daß auf die künftige weitere Herabsetzung der Zuschläge Bedacht zu nehmen ist.

Der Sonderausschuß hat vollen Glauben den Erklärungen der Landesregierung beigemessen, daß sie bei dieser Vorlage bis zur Grenze des derzeit Möglichen gegangen ist; was die Finanzlage des Landes derzeit tragbar erscheinen läßt, ist in die Gesetzesvorlage aufgenommen worden. Es scheint der Landesregierung unmöglich, weiter zu gehen, wobei tatsächlich bei gewissen finanziellen Situationen des Landes, glaube ich, auch eine Änderung dieses von mir vortragenem Gesetzes jeweils in den Händen der Landesregierung und des Landtages insbesondere bei Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, über das Budget des steiermärkischen Landtages, möglich sein wird.

Im Namen des Sonderausschusses darf ich als letzter Berichterstatter den hohen Landtag bitten, dieser Gesetzesvorlage seine Zustimmung zu geben.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Landeshauptmann Dr. Stepan: Durch das einträgliche, verständnisvolle und beispielgebende Zusammenwirken der berufenen Faktoren ist ein schwieriges und bedeutsames Werk einem glücklichen Ende zugeführt worden. Vor ungefähr sechs Wochen habe ich an dieser Stelle einen Wunsch ausgesprochen und ein Versprechen gegeben. Beides ist erfüllt worden. Der Landtag hat meinem, beziehungsweise dem von mir im Namen der Regierung ausgesprochenen Wunsch, in sachlicher Weise und ohne allzu heftige temperamentvolle Stellungnahmen die von uns vorgelegten Vorlagen zu prüfen, entsprochen. Wir haben unser Versprechen gehalten, daß wir keinen Termin stellen, der eine allzu kurze Frist in sich schließen und ein Durchpeitschen der Vorlage bedeuten würde. Und weiter habe ich im Namen der Landesregierung versprochen, daß wir die Vorlagen auf breiter Grundlage unter Anhörung aller in Frage kommenden Faktoren beraten und beschließen wollen. Nicht weil es Brauch ist, sondern aus aufrichtigem Herzen möchte ich allen, die an dem Zustandekommen dieser fünf so wichtigen, für das wirtschaftliche und politische Leben des Landes bedeutsamen Vorlagen mitgewirkt haben, meinen und den aufrichtigen und herzlichen Dank der gesamten Landesregierung zum Ausdruck bringen, und zwar sei zunächst all denen nochmals gedankt, die in der Vergangenheit als Mitglieder und Funktionäre der 44 steierischen Bezirksvertretungen zum Wohl und Nutzen der Bevölkerung tätig gewesen sind, dann jenen, die am Zustandekommen der Vorlagen, der fünf Gesetze, das ihrige beigetragen und mitgewirkt haben: der verdienstvollen Beamenschaft, den Referenten in der Landesregierung, den Mitgliedern des Sonderausschusses, den Berichterstattern, insbesondere dem Generalberichterstatter, dem Präsidenten des Landtages und allen Mitgliedern des Landtages, die dem Werk nach reiflicher Prüfung und Überlegung ihre Zustimmung gegeben haben.

Diese Vorlagen, richtiger gesagt, die nun zum Gesetz gewordenen Vorlagen, enthalten wichtige sachliche Regelungen. Das gesamte Strafenwesen des Landes wird in wenigen Wochen auf völlig neue Grundlagen

gestellt und nach völlig neuen Gesichtspunkten verwaltet werden.

Neben diesem uns zunächst am meisten bedeutsam erscheinenden Fragenkomplex steht aber noch ein zweiter, dem — und darüber freue ich mich besonders — heute von Seite des Generalberichterstatters sowohl hinsichtlich seiner Wirkung als auch hinsichtlich seiner Regelung anerkennende Worte gewidmet wurden.

Das steirische Fürsorgewesen wird in Zukunft ein geregeltes Fürsorgewesen sein und den Ausdruck „Wesen“, der den Begriff der Ordnung in sich schließt, als Bezeichnung wirklich verdienen.

Als ich vor einigen Monaten durch persönliche Inaugenscheinnahme und durch eigene Wahrnehmung mich von der besonderen Not eines gewissen Gebietes innerhalb der Steiermark überzeugen konnte und ganz durchdrungen war von dem Wunsch, diesem Gebiet möglichst rasch irgend eine ausschlaggebende Hilfe zukommen zu lassen, habe ich mich veranlaßt gesehen, zunächst mit dem Herrn Landesfinanzreferenten dafür Vorkehrungen zu treffen, daß in dieses Gebiet eine Fürsorgerin entsendet wird, weil ich überzeugt bin, daß jede wirtschaftliche Arbeit und jede wirtschaftliche Hilfe nur dann gelingen und von breiterer und ausschlaggebender Wirkung sein kann, wenn sie von der Arbeit und Hilfe auf dem mehr geistigen Bereich unserer Bevölkerung begleitet und unterstützt erscheint.

Mit den Bezirken sinkt eine territoriale Autonomie ins Grab. Wir wollen hoffen, daß durch die Schaffung der Straßenbeiräte, die ja nicht eine Selbstverwaltung, wohl aber ein Mitreden bei der Verwaltung ermöglicht, ein Ersatz für die Autonomie und für das ganze Gut, politische und soziologische Gut, das in dieser Autonomie vorhanden war und dessen Verlust zweifellos zu beklagen ist — er wurde nicht von uns verursacht — geschaffen werden konnte, und daß diese Straßenbeiräte in Wahrheit — wir werden von Seite der Regierung nichts unversucht lassen — zu einer wirklich bedeutsamen Körperschaft werden. Die Bedeutsamkeit der Körperschaft wird natürlich in der Hauptsache von deren Mitgliedern statuiert werden müssen. Ich hoffe, daß diese Straßenbeiräte die Agenden, die ihnen zukommen, in ernster, pflichtbewußter Arbeit übernehmen und auf diese Art und Weise zum Wohle der Bevölkerung und zur wirksamsten und besten Versorgung jener Agenden verwenden werden, die ihnen anvertraut sind.

Die fünfte Regierungsvorlage, die die finanziellen Einnahmen betrifft, ist — auch das ist schon hervorgehoben worden — von dem Gesichtspunkte von vielleicht historischer Bedeutung, weil sie nach so vielen Jahrzehnten ständiger Steuersteigerungen zum erstenmal den ernsthaften und gelungenen Versuch der Steuerenkung Wirklichkeit werden läßt. So lange ist davon geredet worden, und als zum erstenmal von Seite der steiermärkischen Landesregierung dieser berechtigige Wunsch der Bevölkerung innerhalb wohlwogener und sachlich begründeter Möglichkeiten verwirklicht werden sollte, ist er zwei Gefahren begegnet: Einmal der, daß viele Leute fragen: „Was, nur so wenig? Ist das alles?“, daß manche meinten, irgend eine Grenze von 30 oder noch weniger Prozent der

Realsteuerzuschläge verlangen zu sollen, ohne natürlich zu bedenken, daß mit jeder Senkung der Mittel selbstverständlich auch eine Senkung des Aufwandes notwendigerweise verbunden sein muß, während wir der Überzeugung sind, daß mit den so gewonnenen verringerten Mitteln mindestens das gleiche, wenn nicht Besseres geleistet werden muß, als es in der Vergangenheit der Fall war. Steuerenkungen vorzunehmen, begegnet in manchen Fachkreisen der Frage, ob es überhaupt noch gerechtfertigt ist, Steuerenkungen vorzunehmen. Man kann sich nämlich auf den Standpunkt stellen, daß die Wohltat der Verminderung der Steuerleistung um einen für den Einzelnen vielleicht nicht sehr bedeutsamen Betrag nicht eine so ausschlaggebende ist, als daß man von einer wesentlichen Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Existenz reden könnte.

Auf der anderen Seite stellen diese vielen und kleinen, unbedeutenden Summen zusammengefaßt eine gewaltige wirtschaftliche Macht dar, gewährleisten das Einsetzen gewaltiger wirtschaftlicher Machtmittel, und auf diese Art und Weise kann für breite Schichten der Bevölkerung und somit auch für den Einzelnen viel mehr geleistet werden, als durch an und für sich nicht sehr erschütternde Steuernachlässe. Daß wir diese Erwägung im vorliegenden Fall von uns gewissen haben, hat letzten Endes seinen Grund darin, weil wir überzeugt sind, daß die Art und Weise, wie die Mittel, von denen hier die Rede ist, aufgebracht wurden, eine durchaus einseitige und im Laufe der Jahre ungerechte geworden ist, weil sie ausschließlich einem Stand die Lasten und Bürden auferlegt. Diese Ungerechtigkeit erscheint nun beseitigt, und hoffentlich nicht zu dem Zweck, hier komme ich zur zweiten Gefahr, die unserer Steuerenkung droht, daß andere sich jetzt bereit erklären, hier in die Bresche der geschaffenen Möglichkeiten zu springen und nun andere Institutionen Umlagen erhöhen, wo wir Umlagen gesenkt haben.

Mit diesen Worten, hoher steiermärkischer Landtag, möchte ich meine Ausführungen schließen, nicht ohne zu betonen, daß wir, die steiermärkische Landesregierung, uns dessen bewußt sind, daß wir ein großes Vertrauen nunmehr zu rechtfertigen haben, das uns der steiermärkische Landtag durch die Annahme dieser Regierungsvorlagen und durch die Erhebung dieser Vorlagen zu Gesetzen gegeben hat, nicht ohne Sie zu versichern, daß es unser ehrlichstes und heißestes Bemühen sein wird, das in uns gesetzte Vertrauen für das Land Steiermark und für seine Bevölkerung zu erfüllen. (Beifall.)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 6:

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 237, Gesetz über die Verfassung der Ortsgemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Gemeindeverfassung = G.-V.).

Berichterstatter ist Herr Abg. Krainer.

Berichterstatter Krainer: Hoher Landtag! Der Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungsausschuß legt zur Beratung die neue Gemeindeverfassung, das Gesetz

über die Verfassung der Ortsgemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vor. Der zuständige Ausschuss hat sich in vier Sitzungen eingehend mit diesem Gesetze beschäftigt und hat auch zwölf Abänderungsanträge gestellt, die im wesentlichen von der hohen Landesregierung als berechtigt empfunden und anerkannt wurden. Bevor ich über die einzelnen Hauptstücke des Gesetzes referiere, möchte ich einige grundsätzliche Bemerkungen machen. Das neue Gesetz soll die im Jahre 1864 geschaffene Gemeindeordnung ablösen. Es ist zweifellos, das darf ich wohl sagen, eines der wichtigsten Gesetze, die in den letzten Jahren zum Beschlusse erhoben worden sind. Die alte Gemeindeordnung stand vielfach in Widerspruch zur Bundesverfassung des Jahres 1934 und zu deren Übergangsbestimmungen, so daß an die Änderung dieser ansonsten bewährten alten Gemeindeordnung geschriffen werden mußte. Die Änderungen im Vergleich zur alten Gemeindeordnung, die das Gemeindeverfassungsgesetz beinhaltet, sind einschneidend. Sie sind vor allem damit begründet, daß sich das autoritäre System nunmehr auch bis zu den Gemeinden durchzuringen beginnt und daß auch den Funktionären der Gemeinden, vor allem den Bürgermeistern, dem Wesen des autoritär geführten Systems entsprechend, auch Verantwortung und Pflichten auferlegt werden sollen. Der Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungsausschuss hat viele Für und Wider erwogen, ob nicht mit dem vorliegenden Gesetze die Gemeindeautonomie, die Selbstverwaltung, eine allzu weitgehende Einschränkung erfahren könnte. Wir sind nach eingehenden Aussprachen zur Überzeugung gelangt, daß das vorliegende Gesetz, wenn es auch Bestimmungen hinsichtlich Kontrolle und Aufsicht enthält, die die alte Gemeindeordnung nicht gekannt hat, doch auch mit dazu beitragen soll, die Gemeindeautonomie zu verstärken. Es ist jedem Verantwortlichen klar, daß ein gesundes Staatswesen nur dann dauernd existieren kann, wenn der kleinste Verwaltungsbereich, die Ortsgemeinde, vernünftig und gesund verwaltet wird. Das vorliegende Gesetz soll den Rahmen für eine möglichst gesunde und vernünftigste Verwaltung geben. Der kleinste Verwaltungsbereich, also die Gemeinde, in der der Bürgermeister und die Organe der Gemeinde in engstem Kontakt mit der Bevölkerung stehen, soll in seinem kleinen Bereich zur Verwaltung des Landes und Bundes mit beitragen und soll das Land und schließlich auch den Bund in seiner Verwaltungstätigkeit und bei seinen Regierungsaufgaben unterstützen. Die steirischen Bürgermeister, von denen wir über 1100 haben, haben bisher pflichtbewußt, mit ganz wenigen Ausnahmen, ihre Aufgaben erfüllt. Die neue Gemeindeverfassung gibt nun den Rahmen, daß künftighin, wenn dort oder da vielleicht Mißgriffe geschehen sollten, eingegriffen werden kann und daß alle, die in der Gemeinde zur Mitarbeit berufen sind, auch dazu verhalten werden können, nach den eben erwähnten Grundsätzen ihre Tätigkeit auszuüben und mitzuwirken. Die Gemeindeverfassung oder, besser gesagt, die Bestimmungen des vorliegenden Gemeindeverfassungsgesetzes, sollen mit dazu beitragen, daß die Ortsgemeinden wirkliche Pfeiler eines gesunden Föderalismus sind. Es ist gar kein Zweifel — wir glauben

alle an den Föderalismus —, daß ein gesunder Föderalismus nur dann Berechtigung hat und gedeihen kann, wenn die hiezu berufenen Autonomien und Selbstverwaltungskörper weise, vernünftig und dem Allgemeinwohl entsprechend verwaltend wirken. Die steirischen Gemeindeverwaltungen haben bisher auf Grund der alten Gemeindeordnungen ihre Aufgaben ausgezeichnet erfüllt und wir hoffen, daß sie diese trotz der autoritären Bestimmungen, die in der neuen Gemeindeverfassung verankert sind, auch in Zukunft erfüllen werden. Die Selbstverwaltung ist in keiner Weise gefährdet, wenn vernünftig verwaltet wird. Die gesunde Demokratie kann sich in den Gemeinden auch weiterhin ausleben, nur werden ihr dort Schranken gesetzt, wo Übergriffe vorkommen. Möge das vorliegende Gesetz, das die alte Gemeindeordnung, die nunmehr 64 Jahre alt geworden ist und die auch den Aufgaben entsprochen und den Rahmen für die Aufgaben der Gemeinden gelegt hat, aufhebt, zum Segen und zum Wohle unserer Gemeinden, der kleinsten Verwaltungsbereiche unseres Landes, gereichen.

Das Gesetz beinhaltet 10 Hauptstücke und hat 125 Paragraphen. Ich will nur kurz die einzelnen Hauptstücke durchbesprechen und die wichtigsten Punkte herausheben. In der alten Gemeindeordnung ist eine Vereinigung von Ortsgemeinden nur dann möglich gewesen, wenn sich diese selbst dazu aufgerafft haben. Nun soll die Vereinigung zweier oder mehrerer Ortsgemeinden durch das Gesetz des Landtages möglich sein und ebenso die Trennung einer Ortsgemeinde in zwei oder mehrere. Grenzänderungen der Gemeinden sind ebenfalls nur mit Zustimmung oder auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung möglich. Der Ausdruck „Markt-“ und „Stadtgemeinde“ ist wie bisher vorgesehen. Die Vereinigung von Ortsgemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften ist neu. Es soll künftighin möglich sein, durch Verordnung der Landesregierung mehrere Ortsgemeinden desselben Verwaltungsbezirkes bei Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit für bestimmte Verwaltungsaufgaben zu vereinigen, das heißt, sie sollen zusammengefaßt werden können. Die Vereinigung von Ortsgemeinden zu Ortsgemeindeverbänden, die in der Verfassung vorgesehen ist, ist ebenfalls gesetzlich möglich. Diesen steht das Recht zu, Abgaben zu erheben, also das Recht auf die öffentlichen Abgaben der Gemeinde.

Das II. Hauptstück spricht von Gemeindemitgliedern und Bürgern. Alle Personen, die österreichische Bundesbürger sind und im Gemeindegebiete wohnen, sind Gemeindemitglieder. Die übrigen Personen heißen Auswärtige. Ebenso ist in der Gemeindeverfassung das Ehrenbürgerrecht möglich. Dieses kann auch widerrufen werden, wenn sich die Person, der das Ehrenbürgerrecht zuerkannt wurde, in der Folge dieser Ehre unwürdig erweist.

Das III. Hauptstück spricht von den Organen der Ortsgemeinde. Diese Organe sind der Bürgermeister und der Gemeinderat, der ihm zur Seite gegeben ist, und das Bürgermeisteramt. Die Gemeindetage, früher Gemeinderat genannt, sind aus den zuständigen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften und aus Vertretern der Berufsstände zu bilden. Über

die Bildung und Zusammensetzung der Gemeindefage wird noch ein eigenes Landesgesetz erlassen werden. Die Gemeindefagsmitglieder haben Anwesenheitspflicht und können vom Bürgermeister mit 20 S bestraft werden, wenn sie den Sitzungen fernbleiben. Bei Abstimmungen, wenn Befangenheit vorliegt oder wenn ein Verwandtschaftsverhältnis in auf- oder absteigender Linie vorliegt, haben sich die betreffenden Gemeindefagsmitglieder der Stimme zu enthalten, beziehungsweise sich aus dem Sitzungssaal zu entfernen. Die Sitzungen sind nach wie vor öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur bei ganz bestimmten Beratungsgegenständen von der Sitzung ausgeschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit des Gemeindefages ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gemeindefagsmitglieder notwendig. Es können auch wie bisher Gemeindefagsausschüsse bestellt werden, die für bestimmte Verwaltungsbereiche ihre Tätigkeit auszuüben haben. Für die Geschäftsordnung der Gemeindefage wird eine Mustergeschäftsordnung durch die Landesregierung ausgegeben werden. Die Wahl des Bürgermeisters muß von mehr als der Hälfte der Gemeindefagsmitglieder erfolgen. Es kann auch eine Person zum Bürgermeister gewählt werden, die dem Gemeindefag nicht angehört. Die Zusammensetzung des Gemeinderates, ehemals Gemeindevorstandes, erfolgt in der Weise, daß in Ortsgemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern zwei Mitglieder, der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeindekassier, in Ortsgemeinden mit mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Einwohnern drei Mitglieder, zwei Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeindekassier, und in Ortsgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern fünf Mitglieder, zwei Bürgermeister-Stellvertreter, der Gemeindekassier und zwei weitere Gemeinderäte dem Gemeinderat angehören. Die Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter, der Bürgermeister und der Gemeindekassiere bedarf der Bestätigung durch den Bezirkshauptmann. Das Gemeindeamt ist zur Unterstützung des Bürgermeisters in seinem ganzen Wirkungsbereich berufen. Bei Gemeinden über 10.000 Einwohnern — wie schon die Verfassung vorsieht — muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Leiter des Gemeindeamtes bestellt werden.

Das Hauptstück IV legt den Wirkungsbereich der Ortsgemeinden und ihrer Organe fest. Festzuhalten ist, daß es einen eigenen Wirkungsbereich und einen von Bund und Land übertragenen gibt. Im eigenen Wirkungsbereich steht dem Gemeindefag und Gemeinderat, soweit es hier aufgezählt ist, die Beschlussfassung und Handhabung der der Gemeinde zuständigen Aufgaben, die Sorge für die Sicherheit der Person, die örtliche Sittlichkeitspolizei, Errichtung und Erhaltung der Straßen, Flurschutz und Flurpolizei, Marktpolizei, Feuerpolizei, Bestellung von Gemeindeorganen und dergleichen zu. Der übertragene Wirkungsbereich, der ausschließlich vom Bürgermeister handzuhaben ist, ist jener Kreis, der durch Gesetze des Bundes und Landes dem Bürgermeister beziehungsweise den Gemeinden übertragen wird. Der Wirkungsbereich des Gemeindefages ergibt sich im allgemeinen und im besonderen durch die Genehmigung des Gemeindevoranschlags,

die Erhebung von Gemeindeabgaben, die Aufnahme von Darlehen, Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Sachen. In allen diesen Dingen ist der Gemeindefag zuständig und hat über diese Angelegenheiten Beschluß zu fassen. Der Wirkungsbereich des Bürgermeisters findet seinen besonderen Platz in der Gemeindeverfassung. Wie ich schon eingangs erwähnt habe, kommt hier das autoritäre System besonders zum Ausdruck. Der Bürgermeister ist das Oberhaupt der Gemeinde. Er hat die Beaufsichtigung und Leitung der gesamten Gemeindeverwaltung. Er vertritt auch die Gemeinde nach außen und ist Zeichner bei Ausstellung von Urkunden und sonstigen Rechtsgeschäften der Gemeinde. Der Bürgermeister ist auch berechtigt, die Vollziehung von Gemeindefagsbeschlüssen zu hemmen, falls er glaubt, daß der Gemeindefag seinen Wirkungsbereich etwa überschritten hat. Der Bürgermeister hat auch seine besondere Sorge der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindehaushaltes zuzuwenden. Dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Ortspolizei. Sie kann allerdings vom Bunde selbst durch eigene Organe durchgeführt werden. Bei Naturereignissen und Unglücksfällen steht dem Bürgermeister das Recht zu, alle tauglichen Einwohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung aufzubieten. Dem Bürgermeister steht auch ein gewisses Strafrecht zu. Der Gemeinderat, der dem Bürgermeister zur Seite gegeben ist, ist mehr beratendes und unterstützendes Organ. Er soll vor allem mitwirken bei der Verfassung des Gemeindevermögensverzeichnisses, des Gemeindevoranschlags und Rechnungsabchlusses, bei der Prüfung und Bewilligung von im Gemeindevoranschlag und Nachträgen zu demselben vorgesehenen Ausgaben, sofern sie den Betrag von 1000 S überschreiten. Der Gemeinderat hat im Verhältnis zur Vergangenheit nicht mehr jene Bedeutung wie früher.

Das Hauptstück V beinhaltet die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane. Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen dem Bezirkshauptmann vor allem und der Aufsichtsbehörde des Bundes und Landes verantwortlich. Der Gemeinderat und die Gemeindeangestellten haben die ihnen zugewiesenen Geschäfte nach den Weisungen und unter der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu vollziehen. Sie haften der Ortsgemeinde für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen zugewiesenen Geschäfte, ohne daß hiedurch die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters aufgehoben wird.

Das VI. Hauptstück spricht von dem Gemeindevermögen, dem Gemeindegut und dem Ortsschaftsvermögen. Besonders erwähnenswert ist, daß Anstalten, Betriebe und Unternehmungen der Gemeinden zu einem allgemeinen Zweck zu führen sind. Die Verwaltung der Gemeindeunternehmungen kann besonderen Gemeindeausschüssen überantwortet werden. Es wurde auch hier durch einige Abänderungsanträge des Ausschusses getrachtet, zur Mitverwaltung und zur Verwaltung überhaupt Leute, Funktionäre, heranzuziehen, die die notwendige Fachkenntnis und Erfahrung haben.

Das Hauptstück VII handelt vom Gemeindehaushalt, vom Gemeindevermögensverzeichnis, das aufzustellen und der Landesregierung vorzulegen ist, von der Aufstellung des Gemeindevoranschlages, wobei vorzusehen ist, daß alle notwendigen Ausgaben und Einnahmen verzeichnet sind, daß die Gemeindeunternehmungen ihren Wirtschaftsplan entsprechend verfassen und vorlegen, von der Verfassung und öffentlichen Auflage des Voranschlagentwurfes durch den Bürgermeister. Der Voranschlag der Gemeinde ist aufzulegen und den Parteien die Möglichkeit zu geben, Erinnerungen einzubringen. Der Gemeindevoranschlag hat schließlich und endlich der Landesregierung vorgelegt zu werden, wozu ebenfalls der Bürgermeister verpflichtet ist. Die Landesregierung hat ihrerseits die Möglichkeit, die Feststellung des Gemeindevoranschlages durchzuführen, wenn der Bürgermeister beziehungsweise der Gemeindefag einer Ortsgemeinde Außerachtlassungen sich zuschulden kommen lassen oder wenn er mit der Vorlage des Gemeindevoranschlages säumig ist und nicht im Laufe des Kalenderjahres, in dem sich der Voranschlag bewegt, rechtzeitig zustande kommt. Die Darlehensaufnahmen bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Landesregierung und auch noch der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen. Dem Bürgermeister ist auch ein Notrecht gegeben. Er hat das Recht, bei dringenden Angelegenheiten ohne den Gemeindefag und ohne den Gemeinderat zu entscheiden, er ist lediglich verpflichtet, nachher dem Gemeindefag Bericht zu erstatten. Die Führung der Kassengeschäfte soll bei voller Verantwortlichkeit des Bürgermeisters dem Gemeindegassier obliegen, der hier im Geseze auch besonders hervorgehoben ist und dessen Wirkungskreis seine Festlegung gefunden hat. Der Gemeindegassungsabschluß ist ebenfalls aufzulegen, und hier sind die diesbezüglichen Bestimmungen auch verankert, ebenfalls die Vorlage an die Landesregierung. Die Überwachung der Gemeindegebarung soll durch Rechnungsprüfer erfolgen. Es sollen dies vor allem Funktionäre, Gemeindefagsmitglieder sein, die sich in Buchfachen, in diesen Dingen auskennen und die auch verpflichtet sind, die Gemeindegebarung zu überwachen und zu prüfen.

Das Hauptstück VIII spricht dann vom Verfahren vor den Gemeindebehörden. Im allgemeinen Verfahren hat das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesez Anwendung zu finden, für das Abgabenverfahren der Gemeinden die Gemeindeabgabenordnung. Die Berufsbehörden sind die Bezirkshauptmannschaft, der Landeshauptmann, die Landesregierung und in bestimmten Fällen auch der Bund und das Bundeskanzleramt.

Das Hauptstück IX spricht von der Aufsicht über die Ortsgemeinde. Hier sind die Aufsichtsbehörden enthalten, der Bund, dann wieder die Landesregierung und der Landeshauptmann. Den Aufsichtsbehörden ist auch die Möglichkeit der Nichtigerklärung von Verwaltungsakten eingeräumt. Schließlich ist der Aufsicht vorbehalten, den Bürgermeister und die Gemeinderäte zu entheben und auch den Gemeindefag aufzulösen. Hier wurde über die Bestimmungen auch eingehend debattiert und eine Reihe von Abänderungsanträgen

gestellt, denen die Landesregierung zum Teil zugestimmt hat. Die Außerkräftsetzung von finanziell bedenklichen Gemeindefagsbeschlüssen ist ebenfalls der Aufsichtsbehörde möglich. Schließlich sind die Genehmigungsrechte der Landesregierung vorgesehen, so daß bei Ankauf von Gütern, Durchführung von Bauten, wenn der Kaufpreis 10.000 S übersteigt, bei der Landesregierung anzufuchen ist. Anzufuchen ist auch bei Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Sachen, Erwerbung und Veräußerung von Wertpapieren, da ist überall die Landesregierung zu befragen und hat diese die Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben. Die Landesregierung kann schließlich und endlich auch finanziell bedenkliche Gemeindefagsbeschlüsse, solange sie vom Bürgermeister nicht durchgeführt sind, außer Kraft setzen. Schließlich ist auch die Gebarungskontrolle, die bisher durch die Gemeindegassungskontrolle bei der Landesregierung ausgeübt wurde, nunmehr in dem Geseze festgelegt.

Beim X. Hauptstück, das die Übergangs- und Schlußbestimmungen enthält, wäre wichtig hervorzuheben, daß nunmehr der Ortsarmenfonds aufgelassen und dem Gemeindefonds einverleibt wird und daher der Ortsarmenrat nicht mehr existiert oder zu existieren aufgehört hat. Für diese Fragen ist lediglich ein Gemeindefagsausschuß zuständig, der die Behandlung aller dieser Armenfragen übernehmen soll.

Das wäre so kurz die Erläuterung dieses Gesezes. Ich möchte nur noch kurz bemerken, daß sich der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß in vier Sitzungen damit beschäftigt und zu 12 Paragraphen Abänderungsanträge gestellt hat, die zum Teil die Zustimmung der Landesregierung gefunden haben. In der heute abgehaltenen Sitzung wurde der Antrag gestellt, das Gesez mit den vorliegenden Abänderungen anzunehmen. Zu § 125 ist noch ein Abänderungsantrag in der Richtung vorliegend, daß das Inkrafttreten des Gesezes mit dem Tage ausgesprochen werden soll, an dem es verlaublich werden wird und nicht, wie vorgesehen, mit 1. Jänner 1938.

Ich habe auch noch den Auftrag, namens des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses dem zuständigen Referenten, dem Herrn Landesstatthalter und allen Beamten, die sich um das Zustandekommen dieses Gesezes wirklich bemüht haben, Dank zu sagen, daß es im großen ganzen ein einheitlicher Guß geworden ist. Wenn auch vielleicht einige, manchmal scheinbar scheinende Einschränkungen der Autonomie vorliegen, sollen diese doch nur den Zweck verfolgen, die kleinsten Verwaltungskörper in unserem Vaterlande zu einer ordentlichen, gedeihlichen und vernünftigen Verwaltung zu bringen.

Ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, diesem Geseze die Zustimmung zu geben und es zum Beschlusse zu erheben.

Stürggh: Hoher Landtag! Als zuständiger politischer Referent der Landesregierung möchte ich zu der Gesezesvorlage, die heute dem hohen Hause zur Beschlusfassung vorliegt, einiges über dessen Bedeutung sagen.

Die Verfassung 1934 regelt in ihrem achten Hauptstück die Organisation der Ortsgemeinden, ihre Ver-

waltung und ihr Verhältnis zur Landes- und Bundesverwaltung nach grundsätzlichen Bestimmungen und hat die Gesetzgebung in Angelegenheiten der Ortsgemeinden und eventuellen Gemeindeverbänden im Rahmen dieser Grundsätze den Ländern überlassen. Im Hinblick darauf und aus der Erwägung, daß unsere bis heute geltende steirische Gemeindeordnung, die aus dem Jahre 1864 stammend, über sieben Dezennien ein höchst brauchbares Gesetzeswerk darstellte, nunmehr veraltet und unzulänglich erscheint und zum Teil mit der Verfassung 1934 und dem Verfassungsübergangsgesetze in Widerspruch steht, habe ich mich veranlaßt gesehen, mit den zuständigen beamteten Referenten der Landeshauptmannschaft eine neue Gemeindeverfassung auszuarbeiten, die von der Landesregierung zur Landtagsvorlage beschlossen wurde.

Ich möchte hier in der öffentlichen Sitzung des hohen Landtages die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, diesen Herren Beamten für ihren unermüdlischen Fleiß, mit dem sie ihr umfangreiches Wissen und ihre Erfahrungen diesem Gesetze nutzbar gemacht haben, Dank zu sagen.

Ebensolchen Dank sage ich dem zuständigen Gemeinde- und Verfassungsausschuß dieses hohen Hauses, der sich in besonderer Gründlichkeit mit der umfangreichen Materie dieses Gesetzes befaßt hat und auf Grund seiner, von überaus großer Sachlichkeit getragenen Studien in die Lage versetzt wurde, diese Vorlage dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen.

Wir haben der neuen Gemeindeordnung die Bezeichnung „Gemeindeverfassung“ gegeben, weil wir erstens von einer Bundes- und Landesverfassung reden und weil wir zweitens durch diese Bezeichnung dem Gesetze sozusagen einen höheren Rang zuerkennen wollen, so daß alle Landesgesetze in Gegenwart und Zukunft, die sich mit Gemeindeangelegenheiten befassen, mit dieser in Einklang stehen müssen. Die Gemeindeverfassung bezieht sich auf derzeit 1029 steirische Gemeinden. Die Landeshauptstadt Graz ist davon ausgenommen; sie hat schon mit 1. April 1936 ein neues, der Verfassung und überhaupt der Jetztzeit Rechnung tragendes Stadtrecht erhalten.

Die Systematik des Gesetzes wurde derartig gewählt, daß die Gesamtregelung sich in zehn Hauptstücke gliedert, wobei folgende Grundsätze in der Einteilung gewählt wurden:

1. das Gebiet der Ortsgemeinde und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen;
2. die Personen;
3. die Gemeindevertretung;
4. die Gemeindeverwaltung mit ihrem Wirkungsbereich;
5. die Haushaltsgebarung;
6. die Staatsaufsicht.

Zum Abschluß des Gebietes möchte ich sagen, daß eine Gemeinde nicht nur eine Schöpfung des öffentlichen Rechtes, sondern ein natürliches, gewissermaßen lebendes Wesen ist. Sie umschließt ein Stück der Erdoberfläche mit allem, was die Natur hervorbringt und was Menschenarbeit auf ihr schafft, mit allen ihren Eigenheiten und ihren Bestimmungen. Dieses gesamte

Leben ist von allergrößter Bedeutung für den Haushalt der Gemeinde. Es ist durchaus nicht gesagt, daß bloß große Gemeinden besonders leistungsfähig sein können und kleine, sozusagen mit angeborener Lebensschwäche behaftet, ihren Aufgaben nicht gewachsen seien. Anzustreben ist vielmehr die Schaffung möglichst natürlicher, in sich geschlossener Einheiten, die durch eine größere Leistungsfähigkeit auch schwerere Aufgaben und Pflichten zu tragen vermögen. Je mehr sich die Gliederung der Gemeinden diesem Ziele nähert, destomehr solcher wird es geben, deren Kraft in ihrer Selbstverwaltung ruht, umso leichter wird auch die Ordnung und Regelung jener Zuschüsse sein, die für die Gesamtheit der Gemeinden unentbehrlich ist, welche aus den einheitlich erzielten gesamtstaatlichen Einnahmen fließen. Vom Standpunkte der Haushaltsführung ist daher die Zusammenfassung der Gemeinden zu größeren Einheiten jedenfalls anzustreben, wobei noch hinzukommt, daß auf dem Gebiete des Verwaltungsaufwandes, sei es in personeller oder sachlicher Richtung, sich wesentliche Ersparungen erzielen lassen.

Bei diesen Erwägungen sei noch darauf hingewiesen, daß von Jahr zu Jahr die Anforderungen an die Gemeindeämter steigen, sei es auf dem Gebiete der Gemeindeautonomie oder zur Bewältigung der Agenden des vom Bunde und vom Lande übertragenen Wirkungskreis. Ein solcher Zusammenschluß kleinerer, sogenannter Zwerggemeinden ist auch vom Standpunkte der Verwaltung des Bundes und des Landes, und zwar nicht nur der politischen, sondern auch der Gerichts- und Finanzverwaltung erstrebenswert. Dieser Vorteil springt in die Augen, wenn man erwägt, daß der politische Bezirk Bruck mit einer Bevölkerungszahl von rund 93.000 34 Ortsgemeinden, der Bezirk Feldbach mit einer Bevölkerungszahl von rund 86.000 153 Gemeinden aufweist. Bei einem kurzen Blick in die Statistik erfahren wir, daß Steiermark Ortsgemeinden mit höchstens 200 Einwohnern 81 (7,8 Prozent), Ortsgemeinden mit 201 bis 500 Einwohnern 423 (41 Prozent), Ortsgemeinden mit 501 bis 1000 Einwohnern 322 (31,3 Prozent), Ortsgemeinden mit 1001 bis 2000 Einwohnern 134 (13 Prozent), Ortsgemeinden mit 2001 bis 5000 Einwohnern 55 (5,3 Prozent), Ortsgemeinden mit 5001 bis 10.000 Einwohnern 7 (0,7 Prozent) und Ortsgemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern 7 (0,7 Prozent) hat.

Aus dieser Statistik ergibt sich mit Deutlichkeit das Überwiegen kleiner und kleinster Gemeinden. Es liegt daher, an der Volkszahl gemessen, eine weitgehende Zersplitterung vor, woraus sich zwangsläufig die Notwendigkeit ergibt, diese Zwerggemeinden zu größeren Einheiten zu verschmelzen. Dabei wird natürlich die Bevölkerungszahl durchaus nicht immer bestimmend sein, sondern die Struktur der zu zusammenfassenden Gemeinden sowie deren Vermögenslage, Bildungs- und Kommunikationsinteressen.

Des Interesses halber möchte ich nur erwähnen, daß wir in Steiermark auch Gemeinden unter 100 Einwohner haben.

Der Gesetzentwurf hat den von mir entwickelten Grundsätzen Rechnung getragen und die Bestimmung getroffen, daß zwei oder mehrere Gemeinden durch

Landesgesetz zu einer Ortsgemeinde vereinigt werden können. Dies bedeutet gegenüber dem alten Zustande, wo nur eine freiwillige Vereinigungen von Ortsgemeinden möglich war, eine Neuerung. Mitbestimmend war schließlich auch, daß in anderen Bundesländern gesetzliche Maßnahmen mit demselben Zweck bereits mit nicht zu unterschätzendem Erfolge beschritten wurden.

Die Trennung von Ortsgemeinden in zwei oder mehrere Teile hat gegenüber der alten Gemeindeordnung eine Verschärfung erlitten. Die Schaffung von Ortsgemeinerverbänden wurde ermöglicht.

Zur Personenfrage hat die Gemeindeverfassung ebenfalls neue Wege beschritten und bei der Regelung von folgenden Erwägungen bestimmen lassen:

Zur Zeit der Erlassung der alten Gemeindeordnung bildeten die Heimatberechtigten zugleich den Grundstock der Bewohner und Besitzer. Das entsprach damals dem wirklichen Leben. Mit dem Einsetzen der großen und freizügigen Wanderbewegung entstand aber der gegenwärtig klaffende Widerspruch in den tatsächlichen Verhältnissen. Als die alte Gemeindeordnung geschaffen wurde, war die Geburtsgemeinde zugleich die der Jugend, des Erwerbes und des Alters, das elterliche Haus war die Wohnstätte vieler Generationen, Wiege und Grab standen räumlich nahe beieinander. Diese Verhältnisse haben sich grundlegend geändert und die Heimatberechtigten bilden heute in vielen Gemeinden nur mehr einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz der Bewohner. Aus diesem Grunde wurde die Gemeinemitgliedschaft vom Heimatrecht getrennt. Nach der neuen Gemeindeverfassung sind jene österreichischen Bundesbürger, die im Gemeindegebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben, Gemeinemitglieder. Alle übrigen Personen heißen „Auswärtige“. Des weiteren regelt die Gemeindeverfassung die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und sieht auch eine Widerrufung desselben vor, wenn sich derart ausgezeichnete Personen in der Folge dieser Ehre unwürdig erweisen.

Die Organe der Ortsgemeinde sind der Gemeindefag und der Bürgermeister. Diesem ist der Gemeinderat an die Seite gegeben; ihm untersteht auch das Gemeindeamt.

Der Gemeindefag hat nach den Grundsätzen des Artikels 127 der Bundesverfassung 1934 auf berufständischer Grundlage aufgestellt zu werden. Demnach besteht er aus Vertretern von gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, der Wissenschaft und Kunst, sowie der einzelnen Berufsstände in der Gemeinde. Denn nach der Verfassung soll die ständische Ordnung die personelle Grundlage für die Organisation des gesamten Staates werden. Diese Wandlung wird erst vollzogen sein, wenn die kulturellen Gemeinschaften und die Berufsstände als Selbstverwaltungskörper errichtet sind. Dann erst wird es Sache der Landesgesetzgebung sein, die näheren Vorschriften über die Bestellung des Gemeindefages und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu regeln (Wahlordnung). Für die Zeit bis dahin enthält der § 39 des Verfassungsübergangsgesetzes die Normen über die

Ernennungen der zwar bereits nach ständischen Grundsätzen auszuwählenden, aber noch nicht nach solchen zu bestellenden Gemeindefagsmitglieder.

Des weiteren befaßt sich das Gesetz mit allen jenen Fragen, die sich auf die Einberufung der Gemeindefagsitzungen, Tagesordnung, Anwesenheitspflicht, Stimmenthaltung, Befangenheit, Beschlußfähigkeit, Abstimmung und Verlautbarung der Gemeindefagsbeschlüsse beziehen. Der Gemeinderat besteht nach einem Einwohner Schlüssel aus zwei bis fünf Mitgliedern und hat die Aufgabe, den Bürgermeister beratend zu unterstützen. Hierbei wird besonderes Gewicht auf den Bürgermeister-Stellvertreter und auf den Kassier gelegt. Der Bürgermeister kann Gemeinderäte mit der Beforgung bestimmter Geschäfte im eigenen Wirkungskreise betrauen.

Der Bürgermeister ist das Oberhaupt der Ortsgemeinde und ist zur Führung der gesamten Gemeindeverwaltung berufen. Er wird vom Gemeindefage gewählt; diese Wahl bedarf der Bestätigung des Bezirkshauptmannes. Sein Wirkungskreis teilt sich nach zweifacher Richtung, zu eigenem Rechte und als Vollzugsorgan des Bundes und des Landes. Die Stellung des Bürgermeisters erscheint nach der neuen Vorlage als eine gehobener, was damit zu begründen ist, daß er die gesamte Verantwortung trägt. Zur Unterstützung des Bürgermeisters steht ihm das Gemeindeamt zur Seite. Auch sind ihm alle Gemeindeangestellten unterstellt.

Auf dem Gebiete der Haushaltsgebarung mußten neue Wege betreten werden, da die den Gemeindehaushalt regelnden Bestimmungen der alten Gemeindeordnung vollkommen veraltet waren. In dieser Beziehung hat sich besonders in der Nachkriegszeit ein starker Wandel vollzogen und die Landesregierung mußte bei Regelung dieser Materie alle die gewonnenen Erfahrungen verwerfen. Hierzu kam noch, daß der österreichische Rechnungshof in Erkenntnis der außerordentlichen Wichtigkeit dieser Frage auf den Mangel einer, den bestehenden Erfordernissen Rechnung tragenden gesetzlichen Regelung der Bestimmungen über die Haushaltsführung der Ortsgemeinden auch aufmerksam gemacht hat und einen Musterentwurf des die Führung des Gemeindehaushaltes betreffenden Hauptstückes der Gemeindeverfassung anfertigte und den Landesregierungen mit dem Ersuchen zur Verfügung stellte, denselben tunlichst in die neue Gemeindeverfassung einzubauen. Diesem im Interesse aller gelegenen Wünsche haben wir Rechnung getragen und es haben die einschlägigen Bestimmungen bei der Aufnahme in dieses Gesetz weitgehendste Berücksichtigung gefunden. Wengleich man die derzeitige Verwaltung der steirischen Gemeinden als sparsam und korrekt bezeichnen kann, war es bis vor kurzem leider durchaus keine seltene Tatsache, daß nicht etwa nur ein Bedarf für ertragbringende oder wenigstens wertvermehrnde Anlagen auf die Deckung im Anlehensweg verwiesen wurde, sondern daß auch der Aufwand für die freie Verwaltungstätigkeit, ja sogar jener für die zwangsläufigen Ausgaben aus Schuldannahmen gedeckt werden mußten. Wenn die Verfassung 1934 den Ortsgemeinden das Recht der freien Haushalts-

führung nur innerhalb der Schranken der Gesetze unter besonderer Beobachtung der Bundes- und Landesgesetze einräumt, so trägt sie damit offenbar dem geschilderten Tatbestand Rechnung, daß den Ortsgemeinden bei der Führung ihres Haushaltes Beschränkungen auferlegt sind. Diese finden ihren Grund auch in der vielfachen Verflechtung der öffentlichen Haushalte und in der Tatsache, daß alle diese Haushalte ihre Kraft aus derselben Steuerquelle schöpfen, die ihnen alle zusammen nur einen bestimmten Ertrag liefern kann, in den sie sich somit teilen müssen, und hat die letzte Entscheidung über die Verteilung der Kosten der öffentlichen Verwaltung dem Bund und den Ländern überlassen.

Alles, was während des Krieges und in der Nachkriegszeit unterbleiben mußte, sollte nun zusammengedrängt auf eine verhältnismäßig kurze Reihe von Jahren nachgeholt werden, wie etwa die Schaffung neuen Wohnraumes, die Versorgung mit Kraft- und Lichtstrom, die Kanalisierung und der Straßenbau. Aber es wurde zuviel auf einmal begonnen, es wurde zu rasch und ohne Erholungspause gearbeitet, ja es schien, als ob die Verwaltungen der Gemeinden in jedem neuen Jahr sich selbst und ihre im Vorjahre entfaltete Tätigkeit übertreffen wollten. Es ist leider auch unbestreitbar, daß sich die Ziele mancher dieser Verwaltungen dabei mitunter auch auf Gebiete richteten, von denen sie sich grundsätzlich hätten fernhalten sollen, und daß sie sich an Aufgaben herangewagt haben, die besser der sachkundigeren Betreuung einzelner hätten überlassen bleiben sollen.

Es hat daher die Landesregierung bei Abfassung der Bestimmungen über die Gemeindehaushaltsführung, diesen entwickelten Grundsätzen und Tatsachen Rechnung tragend, die Möglichkeit vorgesehen, im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Gemeindehaushalte, einzugreifen.

Im ganzen ist jedoch unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes, daß der zu Beginn des Verwaltungsjahres festgestellte Haushaltsplan, sowie jeder Nachtrag zu diesem, die Grundlage für die Führung des Gemeindehaushaltes bildet, die Selbstverwaltung der Ortsgemeinden nicht berührt.

Eine Neuerung in dieser Materie ist lediglich die Bestimmung der Paragraphen 78, 79, 81. Nach diesen kann die Landesregierung gegen den vom Gemeindegtag festgestellten Voranschlag unter gewissen Voraussetzungen Einwendungen erheben, und im Falle, daß der Gemeindegtag den Einwendungen nicht Rechnung trägt, den Voranschlag selbst erstellen. Dasselbe gilt, wenn der Gemeindegtag bei Erstellung des Voranschlages säumig ist.

Bei Beurteilung dieser Gesetzesbestimmungen waren die Erwägungen maßgebend, daß die letzten zwei Jahrzehnte für den öffentlichen Haushalt einen zwar auf wechselnde Ursachen zurückzuführenden, aber beständigen Notstand bedeuteten, den zu bekämpfen mitunter äußerst schwierig fiel. Sein Ende ist noch nicht da, wenn auch mancherorts nicht unbeträchtliche und erfreuliche Besserungen und Erfolge zu bemerken sind. Die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im öffentlichen Haushalte ist in solchen Zeiten ein Gebot eiserner

Notwendigkeit, und jedes Mittel, das zu diesem Ziele führt oder seine Erreichung erleichtert, ist daher zu begrüßen. Ungünstige Erfahrungen der letzten Zeit haben bewiesen, daß ein Eingreifen auch in den günstiger gelagerten Fällen nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn es vorbeugend und frühzeitig möglich wird. Es ist daher durchaus zutreffend und folgerichtig, daß nunmehr insbesondere die Grundlage der Haushaltsführung der Ortsgemeinden dem Einflusse der Landesregierung unterstellt wird und nicht nur oder nicht erst jene Beschlüsse des Gemeindetages, die sich aus schon eingetretenen Störungen im Haushalte zu ergeben pflegen.

Diese neuen Grundlagen für das Eingreifen der Regierung heben sich äußerlich von der früheren Vorgangsweise ab, bei näherer Untersuchung aber vermindern sich diese Unterschiede, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Möglichkeit eines mittelbaren Einflusses auf den Haushaltsplan schon früher bestanden hat und auch vielfach zur Geltung gekommen ist.

Der Erfolg, der durch die Eingriffsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde erzielt werden soll, müßte ja auch das Ziel der Tätigkeit der Ortsgemeinden bei völlig freier Entfaltung ihres Willens sein. Das Eingreifen dient daher nicht zur Durchsetzung von Absichten, die zu den Wünschen der Ortsgemeinden im Gegensatz stehen, sondern erscheint mehr als eine Hilfe, deren manche Gemeindeverwaltung nicht entkräften kann, und wer Hilfe heischt, muß sich den Anordnungen des Reters fügen.

Nun noch einige Worte über die Staatsaufsicht.

Die Gemeinden haben als Teil des Staates Aufgaben zu erfüllen, die andernfalls der Staat selbst durchführen müßte. Daß diese Aufgaben in einer dem Staatsganzen förderlichen Weise erfüllt werden, legt dem Staate selbst Verantwortungen auf, die er nur tragen kann, wenn ihm Sicherungsmittel gegenüber den Gemeinden eingeräumt sind. Das ist der Sinn und der Grund der Staatsaufsicht.

Im Verfolge der in der Verfassung festgelegten diesbezüglichen Grundsätze hat nun der Gesetzentwurf die Aufsicht über die Ortsgemeinden im IX. Hauptstück geregelt und beziehen sich diese der Hauptsache nach auf: Entziehung des vom Bunde übertragenen Wirkungskreises, Nichtigerklärung von Verwaltungsakten, die zum Nachteil des Bundes sind, Ausübung der im Artikel 40, Absatz 2, der Verfassung 1934 vorgesehenen Rechte, Auflösung des Gemeindetages in Wahrung der Interessen des Bundes.

Das staatliche Aufsichtsrecht des Bundes übt die Bezirkshauptmannschaft, in den höheren Instanzen der Landeshauptmann und das Bundeskanzleramt aus. Das staatliche Aufsichtsrecht des Landes übt in den Angelegenheiten der Wirtschaft, Finanz- und Abgabengebarung unmittelbar die Landesregierung, in den anderen Angelegenheiten die Bezirkshauptmannschaft und in höherer Instanz die Landesregierung aus.

Die Grundsätze der Aufsicht über die Wirtschafts- und Finanzgebarung sind in den einzelnen Bestimmungen über die Genehmigungsrechte der Landesregierung hinsichtlich der finanziell bedeutenden Be-

schlüsse des Gemeindefages, die Aufzuerkrafftsetzung finanziell bedenklicher Gemeindefagsbeschlüsse, über die Gebarungskontrolle und Vornahme von Gebarungüberprüfungen und anderen Amtshandlungen bei den Ortsgemeinden verwirklicht.

Hohes Haus! Dieses Gesetz mit seinen Bestimmungen ist nicht etwa als ein Verstoß gegen die bisherige Autonomie der Gemeinden aufzufassen, sondern bietet im Gegenteil einen dauernden Schutz für den wahren Sinn und Zweck des autonomen Prinzips, das sich im Sinne einer echten Demokratie, wie unsere Verfassung sie kennt, am besten und längsten erhalten wird, wenn es immer sauber bleibt und den Blick auf Gemeinfinn und Gemeinwohl gerichtet hat.

Was im kulturpolitischen Leben die Familie bedeutet, das bedeutet im Staate und in der politischen Verwaltung die Gemeinde. Daß unsere steirischen Gemeinden Musterzellen der politischen Verwaltung seien und werden, dafür möge die neue Gemeindefassung, der ich eine mindest so lange Lebensdauer wünsche wie der alten Gemeindeordnung, das richtige und brauchbare Instrument abgeben. (Beifall.)

Präsident: Wir gelangen zur Abstimmung. Wer gemäß dem Antrage des Herrn Berichterstatters Beilage Nr. 237 mit der vorliegenden neuerlichen Abänderung zu § 125 annehmen will, möge zum Zeichen der Zustimmung die Hand erheben. (Geschieht.) **Angenommen.**

Punkt 7 ist die

Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 238, Gesetz, betreffend die Unterweisung im Schilau (Steiermärkisches Schilaulgesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Krieger.

Berichterstatter Dr. Krieger: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die Unterweisung im Schilau, hat sich der hohe Landtag in einer nicht öffentlichen Sitzung bereits eingehend beschäftigt. Ich kann mich daher bei den Erläuterungen dieses Gesetzes kurz fassen. Das Gesetz bestimmt, daß eine planmäßige entgeltliche Erteilung von Unterricht im Schilau den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt. Davon sind ausgenommen: der gelegentlich unentgeltlich erteilte Unterricht, ferner der Unterricht der bewaffneten Macht beziehungsweise der Sicherheitsexekutive, der Unterricht an den öffentlichen Schulen, der Unterricht in den Körpersportvereinen und schließlich, da dieses Gesetz für das Land Steiermark Gültigkeit hat, auch der Unterricht jener, die fallweise nach Steiermark kommen, um Unterricht zu erteilen. Für Personen, die in Steiermark ständig Unterricht erteilen wollen, verlangt das Gesetz eine äußerst hohe Qualifikation. Sie müssen moralisch und staatsbürgerlich einwandfrei, befähigt und körperlich geeignet sein. Das Gesetz unterscheidet Hilfschilehrer,

das sind solche, welche sich auf den Schilehrerberuf vorbereiten, ferner selbständige Schilehrer — diese haben bereits die staatliche Schilehrerprüfung —, dann kennt das Gesetz auch befähigte Schilehrer, das sind diejenigen, denen nach mindestens zweijähriger Tätigkeit die Bewilligung zum selbständigen Unterricht erteilt wurde, und schließlich kennt das Gesetz noch Inhaber von Schilaulschulen, das sind diejenigen befähigten Schilehrer, welche während der ganzen in Betracht kommenden Zeit zum Schilaulunterricht bereit sind. Das Gesetz bestimmt aber auch, daß die Berechtigung zum Schilaulunterricht nur für einen gewissen Ort beziehungsweise für ein gewisses Gebiet erteilt wird. Durch dieses Gesetz wird ein Vermögenswert geschaffen, der auf der einen Seite den berechtigten Personen gewisse Pflichten auferlegt, ihnen aber auch die Möglichkeit gibt, ihren Lebenserwerb zu finden und insbesondere auch ihre Witwen und Waisen nicht mittellos zu hinterlassen. Diese betreffenden Bestimmungen finden Sie insbesondere im § 10, Absatz 3. Schließlich bestimmt das Gesetz, daß ein Pflichtverband der Schilehrer geschaffen wird, dem gewisse organisatorische Aufgaben zugewiesen sind und der berechtigt ist, den einzelnen Schilehrern Vorschriften über standesgemäßes Betragen zu machen und Strafen zu verhängen. Allerdings steht dem Bestrafen das Berufungsrecht an die Landesregierung zu.

Hohes Haus! In Österreich steht das Unterrichtswesen sicher auf einer hohen Stufe. Es ist daher selbstverständlich, daß sich die Gesetzgebung auch mit dem erst seit einigen Jahren einsetzenden Schilaulunterricht befaßt und hier die Voraussetzungen schafft, daß jeder, der Schilaulunterricht genießen will, sich darauf verlassen kann, daß der ihm zur Verfügung stehende Lehrer auch wirklich den Anforderungen, die man vertrauensvoll in ihn setzt, gerecht wird. Dies aber geschieht zum Wohle der eigenen und zum Wohle der fremden Jugend, die in unser schönes Vaterland, in unsere schöne Heimat, die Steiermark, kommt, um dem Schisport zu huldigen.

Im Namen des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten stelle ich den Antrag, den vorliegenden Entwurf, in dem die Landesregierung sämtliche Anregungen, die vom Ausschusse gestellt worden sind, angenommen hat, durch Beschluß zum Gesetz zu erheben.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die gesamte Tagesordnung der heutigen, beschlußfassenden Sitzung erledigt.

Hoher Landtag! Ich bin momentan nicht in der Lage, Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung heute schon bekanntgeben zu können. Ich will daher die Bekanntmachung im schriftlichen Wege besorgen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, es bleibt bei meinem Vorschlag.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 45 Minuten.)